

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Der Deutsche Städtetag in Posen und die Arbeitslosenfrage. II.	629	Ein erfolgloser Sympathiestreif der britischen Eisenbahner	639
Statistik und Volkswirtschaft. Der technische Fortschritt und das Affordlohnsystem	631	Arbeiterversicherung. Tod infolge Herzschwäche oder durch elektrischen Strom?	641
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	633	Polizei, Justiz. Sind Tarifverträge Kemptenerpflichtig?	642
Kongresse. Achte Generalversammlung der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen. — Internationaler Glasarbeiterkongress. — Schweizerischer Gewerkschaftskongress.	633	Audere Organisationen. Christliche Gewerkschaften und Jugendbewegung	644
Lohnbewegungen. Die Tarifrevision im Buchdruckgewerbe.	633	Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge. — Für die Verbandsexpeditionen	644
		Hierzu: Adressen-Beilage Nr. 4.	

### Der Deutsche Städtetag in Posen und die Arbeitslosenfrage.

II.

Vergegenwärtigen wir uns, daß ganz besonders während der letzten allgemeinen Wirtschaftskrise die Frage in den Vordergrund gerückt wurde: inwieweit kann über den bisherigen Rahmen hinaus Arbeitslosenfürsorge betrieben werden, und daß als einziger Ausweg in den Gemeinden sich die kommunale Arbeitslosenversicherung, wie sie in einer Reihe von Städten zur Einführung gelangt ist, gezeigt hat. Erinnern wir daran, daß sich internationale Veranstaltungen, wie der Sozialistenkongress in Kopenhagen und die Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Paris im vorigen Jahre mit dieser Frage befaßt haben; daß Denkschriften von Regierungen (in Bayern und Baden), von Kommunen (Charlottenburg, Düsseldorf u. a.) und neuerdings von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zum Dresdener Gewerkschaftskongress erschienen sind, und daß in einer großen Anzahl Kommunen Anträge gestellt wurden, zumeist von sozialdemokratischer Seite (die übrigen glauben noch immer mit Notstandsarbeiten und Armenunterstützung dem Uebel der unverschuldeten Arbeitslosigkeit abhelfen zu können). Wie häufig nehmen sich demgegenüber die Thesen des Posener Städtetages aus, die weiter nichts verlangen, als daß Untersuchungen anzustellen sind über das, was jedem ernstlichen Sozialpolitiker heute klar vor Augen steht und in einigen Städten Deutschlands sogar schon praktisch zur Durchführung gelangt ist. Aber das liegt nicht im Interesse derjenigen, die von einer ernsthaften Sozialgesetzgebung nichts wissen wollen, noch viel weniger davon, daß sich Stadtverwaltungen annähmen, aus eigener Initiative der Arbeitslosennot in anderer als der herkömmlichen Art zu steuern.

Statt die „starke menschliche Teilnahme“ für die Arbeitslosen hervorzuheben (These 1), hätte auf die verheerenden Wirkungen der Wirtschaftskrisen des kapitalistischen Zeitalters hingewiesen werden müssen, und daß es Pflicht der Kommunen ist, wenn

Reich und Bundesstaaten versagen, in erwähnter Weise helfend einzugreifen. Selbstverständlichkeiten, wie die in These 3, daß in der Landwirtschaft, in der Binnenschifffahrt und im Baugewerbe die klimatischen Verhältnisse von Einfluß sind, und daß durch Geschäftsstörungen, Änderungen im Gewerbebetrieb, Ueberfüllung des Berufes und anderen ungewissen Umständen (?) Arbeitslosigkeit hervorgerufen wird, muten sonderbar an.

Als dann wird der staatliche Zwang in den Vordergrund gerückt (These 4) gegenüber den freiwilligen Leistungen der Kommunen, zugleich aber betont, daß die Frage des Zwanges nicht einheitlich geregelt werden kann, sondern es müßten die Verhältnisse der einzelnen Berufe bzw. Gewerbegruppen genau geprüft werden, und dazu sollen Untersuchungen dienen, die von den Regierungen anzustellen sind.

Nach These 5 sollen diese Untersuchungen ausgedehnt werden auf die Aufbringung der Mittel (Beiträge der zunächst Beteiligten: Arbeiter und Arbeitgeber), Lage und Leistungsfähigkeit des Gewerbes, seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Gewerben des Auslandes, Gründe der Arbeitslosigkeit im Gewerbe (klimatische und andere), Höhe der Löhne usw. usw.

Als wenn noch gar nichts nach der Richtung bisher gesehen wäre und jetzt erst damit begonnen werden müßte. Welches Material haben allein schon die Gewerkschaften angesammelt, und nur sie sind es ja, die dazu in der Lage sind. Die Denkschrift der Generalkommission ist der beste Beweis dafür.

Der Eindruck kann nicht verwischt werden, daß man mit diesen Thesen nur bezweckte, ein weiteres Umsichgreifen der kommunalen Arbeitslosenversicherung zu verhüten.

Darum ging auch der zweite Referent zu diesem Punkt der Tagesordnung auf dem Posener Städtetag, Oberbürgermeister Dr. Adickes (Frankfurt a. M.) in der aggressivsten Weise dagegen vor. Er entpuppte sich als der Vertreter der sozialpolitisch Rückständigen in den kommunalen Körperschaften und gab das Prestige eines vorurteilsfreien ersten

## Andere Organisationen.

### Ein christlich-Hirsch-Dunderisches Bündnis.

Zwischen dem christlichen Metallarbeiterverband und dem Gewerbeverein der Maschinenbauer (H.-D.) ist unter dem 30. August folgender Kartellvertrag abgeschlossen worden:

„1. Im Interesse der Metallarbeiterschaft sollen bei Streiks und Aussperrungen beide Verbände gemeinsam und einheitlich vorgehen; besonders bei der einzuschlagenden Taktik, bei Beginn, Fortsetzung und Beilegung der Kämpfe.

2. In Orten und Bezirken, wo die Mitgliederzahlen der beiden Verbände sehr ungleich sind, soll bei Festlegung der Taktik diejenige Organisation das Meistbestimmungsrecht haben, welche die größte Mitgliederzahl aufweist und demgemäß die größte moralische und finanzielle Verantwortung zu tragen hat. Jedoch soll auf die Minderheit die gebührende Rücksicht genommen werden.

3. Keiner der beiden Verbände soll dem anderen Teil bei Streiks oder Aussperrungen Schwierigkeiten bereiten, sei es durch Drängen zum Streik oder bei Abbruch des Streiks. Bei Bewegungen, welche größere Dimensionen anzunehmen geeignet sind, sollen sich vorher außer den Bezirksinstanzen die Hauptleitungen beider Verbände verständigen.

4. Die eventuelle Unterstützung nicht bezugsberechtigter Mitglieder bei Streiks und Aussperrungen soll möglichst gleichmäßig erfolgen, und haben die Hauptvorstände von Fall zu Fall Höhe und Umfang der zu gewährenden Unterstützung gemeinsam festzusetzen.

5. Gegenüber den Ausschaltungsbestrebungen gegnerischer Organisationen bei Tarifabschlüssen und Verhandlungen sollen beide Verbände gemeinsam vorgehen, um sich die Anerkennung und das Mitbestimmungsrecht zu sichern.

6. Die Agitation, Abhaltung von Versammlungen usw. betreibt jede Organisation absolut selbständig, ebenso steht es jeder Organisation frei, für sich Eingaben an Behörden und Parlamente zu richten und Erhebungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen zu veranstalten. Angriffe persönlicher oder sachlich verletzender Art sollen sowohl in der mündlichen Agitation, wie in den Verbandsorganen, Flugblättern usw. zwischen beiden Verbänden vermieden werden. Ebenso sind Auseinandersetzungen über grundsätzliche oder taktische Fragen mit parlamentarischer Taktik zu führen.

7. Bei Streitfällen mit anderen Organisationen soll entweder wohlwollende Neutralität gewahrt oder freundliche Hilfeleistung geübt werden.

8. Unbeschadet der getroffenen Vereinbarungen wahrte jede Organisation ihre absolute Selbstständigkeit, und werden die grundsätzlichen und organisatorischen Verschiedenheiten der Organisationen in keiner Weise berührt. Eine Einwirkung auf parteipolitische oder konfessionelle Gebiete ist ausgeschlossen.

9. Jede Organisation kann von den getroffenen Vereinbarungen zurücktreten. Jedoch hat die Zurücktretende drei (3) Monate vorher dem anderen Teile dieses schriftlich unter Darlegung der Gründe zur Kenntnis zu bringen.

10. Etwaige Differenzen über Nichteinhaltung der getroffenen Vereinbarungen sollen durch die Hauptvorstände der beiden Verbände geprüft, und für deren Befestigung Sorge getragen werden.

Vorstehende Vereinbarungen treten mit dem 15. September 1911 in Kraft.“

Dieser „Sonderbestimmungen“ betitelt Vertrag richtet sich scheinbar gegen den Deutschen Metallarbeiterverband, dessen großzügige Fortschritte in

den letzten Jahren den stagnierenden Zersplitterungsorganisationen, besonders aber ihren politischen Gönnern schwere Sorgen gemacht haben mögen. Der „Regulator“ verrät uns selbst, daß es nicht die Interessen der Metallarbeiter sind, die zu diesem Bündnis geführt haben, sondern, daß es „hervorragende Sozialpolitiker“ sind, die seit Jahren sich bemüht haben, „die scharfe Kampfesstellung zwischen beiden Organisationsrichtungen zu mildern und ein besseres Verhältnis zwischen den Hirsch-Dunderischen Gewerbevereinen und den christlichen Gewerkschaften herbeizuführen“. Wer diese „hervorragenden Sozialpolitiker“ waren, sagt das Blatt nicht; aber man weiß auch so, daß sie Führer der bürgerlichen politischen Parteien sind, in deren Gefolge sich die beiden Organisationsrichtungen befinden. Da diese „Bemühungen“ sich auf das Verhältnis zwischen den christlichen Gewerkschaften und den Gewerbevereinen (H.-D.) als Gesamtheit beziehen, wie der „Regulator“ selbst feststellt, so haben wir es bei dem Vertrage zwischen den beiden Metallarbeiterorganisationen nur mit einem Anfang des großen Bündnisses, das zur Stärkung der bürgerlichen Koalition gegen die Sozialdemokratie dienen soll, zu tun. Außerlich freilich gibt man dem Vertrag einen gewerkschaftlichen Anstrich, um die wirkliche Absicht zu vertuschen. Als gewerkschaftliches Bündnis wäre es aber ganz zwecklos, weil unsere Organisationen den gegnerischen Gruppen überall dort das Mitbestimmungsrecht zu gewähren pflegen, wo sie irgendeine Bedeutung haben und nicht die Wege der Unternehmer besorgen, sondern die Solidarität der Arbeiter hochhalten. Auch in der Metallindustrie ist das so gehandhabt worden, wo die gegnerischen Organisationen sich solidarisch stellten. Allerdings war die Strategie des Herrn Erkelenz nicht dazu geeignet, die Hirsch-Dunderischen Metallarbeiterführer zu internen Beratungen immer heranzuziehen. Der § 3 des Abkommens zeigt ja auch, daß die Christlichen sich gegen die Freibeutertaktik der Erkelenzstrategie vertraglich geschützt haben.

Das ganze Abkommen hat, wie angeführt, nur äußerlich einen gewerkschaftlichen Zweck, in Wirklichkeit dient es politischen Zwecken. Die Absicht ist vor allem, die Gewerbevereine (H.-D.) dem sogenannten „Deutschen Arbeiterkongress“ einzureihen, um die politische Konzentration gegen die Sozialdemokratie zu vollziehen. Die Gewerbevereine selbst werden dabei, fürchten wir, keine Seide spinnen. Die Verbindung mit Rom und der antisemitisch-evangelischen Reaktion, die sie hier einlegen, wird im Gegenteil geeignet sein, ihnen den letzten Stoß zu versetzen. Dagegen haben wir natürlich nichts einzuwenden; vielmehr kann es für die weitere Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung nur von Vorteil sein, wenn in diesen Dingen volle Klarheit herbeigeführt wird. Soweit dieses separate Abkommen der gegnerischen Metallarbeiter dazu beiträgt, halten wir es für gut und wir sind davon überzeugt, daß es unseren Genossen in ihrer Aufklärungsarbeit wertvolle Dienste leisten wird.

## Mitteilungen.

### An die Verbandsdeputationen.

Der Nr. 41 des „Correspondenzblatt“ wird die Adressenbeilage Nr. 4 beigegeben. Die Nummer hat einen Umfang von 32 Seiten.

Die Generalkommission.

könne die Gemeinde zu Leistungen für einen Teil der Arbeiter nicht verpflichtet werden.

Die Städte, die nach dem Genter oder einem anderen System Arbeitslose unterstützen, sind also nach Dr. Adickes auf dem Holzwege. Die über große Mehrheit des Städtetages stimmte ihm und den Thesen zu. Man ist aller weiteren Verpflichtungen ledig, vertraut der Reichsregierung, die neue Untersuchungen anstellen wird (die letzten haben 1906 stattgefunden) und sie in einer Enquete niederlegt. In Form einer Petition mit dem Inhalt der Thesen soll die Reichsregierung dazu veranlaßt werden.

Daß die Bauarbeiter von Herrn Dr. Adickes dazu benützt werden, gegen eine kommunale Arbeitslosenversicherung Sturm zu laufen, hat ihm die gebührende Abfuhr des „Grundstein“, des Organs des Bauarbeiterverbandes, eingetragen, wie auch die Frankfurter Arbeiter in einer großen öffentlichen Volksversammlung die sozialreaktionären Anschauungen jenes Herrn gebührend gekennzeichnet und die Angriffe auf Partei und Gewerkschaften zurückgewiesen haben.

Die Ausführungen des ersten Referenten, Wallraf-Köln, standen eher im Einklang mit unseren Ansichten in dieser Frage. Er betonte zwar auch, daß eine über die Armenpflege hinausgehende gesetzliche Verpflichtung zurzeit für die Gemeinden nicht vorliege, daß weder Staat und Gemeinde ein Recht auf Arbeit anerkennen. Es scheine sich aber eine Wandlung zu vollziehen nach der Richtung, den öffentlichen Körperschaften Verpflichtungen nach dieser Richtung aufzuerlegen und damit anzuerkennen, weil ein arbeitswilliger und arbeitsfähiger Arbeiter ohne sein Zutun arbeitslos werden kann. Die Notstandsarbeiten seien nur ein notwendiges Uebel, sie stopfen an einer Stelle ein Loch, während sie ein anderes öffnen. Die Arbeitslosigkeit sei kein Notstand, der nur die einzelne Person betrifft, sondern die Gesamtheit bedroht. Die Frage der Arbeitslosenversicherung dürfe nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden.

Wir fügen dem hinzu, auch die Frage der kommunalen Arbeitslosenversicherung gehört dazu, solange wir keine Reichsversicherung auf diesem Gebiete haben. Der Oberbürgermeister von Köln ist ja auch in dem Sinne tätig; auf seine Initiative ist die Verbesserung der stadtkölnischen Versicherungslagen zurückzuführen. In Frankfurt a. M. ist nichts davon zu verspüren.

Die Arbeitsnachweisfrage wurde in derselben Weise erledigt. Von den Pflichten der Gemeinden betr. Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise war keine Rede, auch das sei Sache des Reichs (These 8) hieß es. Wir können nichts dagegen haben, daß durch Reichs- oder Landesgesetz dem mehr Nachdruck verliehen wird, aber daß die Arbeitslosenversicherungsfrage erst reif sei, nachdem von Reichs wegen Arbeitsnachweise eingerichtet sind, das heißt sie denn doch ungemein erschweren.

Die Leistungen der Gewerkschaften für die Arbeitslosen mußten auch in Posen anerkannt werden, aber es geschah nicht nach der Richtung, daß ihnen dafür ein Entgegenkommen gezeigt wurde, sondern dadurch, daß man sie ganz offiziell als Träger der Arbeitslosenversicherung erklärte. Das muß uns anspornen, nach den vom Gewerkschaftskongress in Dresden gefaßten Beschlüssen (betr. Arbeitsnachweis und Arbeitslosenunterstützung) noch mehr wie bisher unsere Tätigkeit zu entfalten.

Die immer wiederkehrenden Krisen in der kapitalistischen Wirtschaftsweise drängen die Arbeiter-

vertreter in allen parlamentarischen Körperschaften, dahin zu wirken, daß nicht immer erst dann in „Notstandsaktionen“ eingetreten wird, wenn die Not aufs höchste gestiegen ist, sondern daß vorsorgliche Maßnahmen getroffen werden zu weitmöglichster Linderung der Arbeitslosennot.

Der 3. Deutsche Städtetag in Posen hat in der Beziehung völlig versagt. P. Dupont.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Der technische Fortschritt und das Afford-lohnssystem.

Die wilde Konkurrenz, die der Kapitalismus entfesselt hat, ist der Hauptantrieb zu den ungeahnten Fortschritten der Technik gewesen, welche die letzten Jahrzehnte gesehen haben; auch die schärfsten Gegner der kapitalistischen Wirtschaftsform haben von jeher darin ein Verdienst des Kapitalismus erblickt.

Die Förderung der Entwicklung der Technik durch die kapitalistische Wirtschaftsweise und ihre Begleiterscheinungen hört auch dann nicht auf, wenn durch Bildung von Kartellen die freie Konkurrenz zwischen den Industriellen einer Nation oder eines abgeschlossenen Wirtschaftsgebietes ausgeschaltet worden ist. Sind die Absatzmärkte unter die Kapitalisten eines Industriezweiges verteilt, dann beginnt ein um so schärferer Kampf der kartellierten Kapitalistengruppe mit den Industriellen anderer Nationen um den Absatz auf dem Weltmarkt. Auch in diesem Kampfe spielt der technische Fortschritt eine bedeutende Rolle.

Wie stark die Konkurrenz auf dem Weltmarkt auf den technischen Fortschritt innerhalb der einzelnen nationalen Industriezweige wirkt, zeigen gewisse Vorgänge in der graphischen Industrie Deutschlands in den letzten Jahren. Das deutsche graphische Gewerbe, insbesondere das Steindruckgewerbe, exportierte einen großen Teil seiner Produkte nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Im Jahre 1909 revidierte Amerika seinen Zolltarif. Diese Gelegenheit benutzten die Steindruckereibesitzer Amerikas, um den Staat, diese Interessenvertretung der besitzenden Klassen, auch zu einer bedeutenden Erhöhung der Zölle auf die Produkte der graphischen Industrie zu veranlassen. Die Zollerhöhung war so erheblich, daß der Absatz der Erzeugnisse der deutschen graphischen Industrie fast völlig unterbunden wurde. Sollen die ergiebigen Absatzgebiete in Amerika wenigstens teilweise erhalten resp. zurückerobert werden, dann muß die Produktion in der graphischen Industrie Deutschlands stark verbilligt werden. Im Steindruckgewerbe versucht man nun diese Verbilligung durch Aufstellung zahlreicher Steindruckrotationsmaschinen zu erreichen. Die Maschinen waren in Amerika seit langem im Gebrauch. Trotzdem blieb das deutsche Steindruckgewerbe infolge der geringen Löhne seiner Arbeiter in Amerika konkurrenzfähig, es hatte also die Einführung der neuen Maschine, die zum Teil das Vielfache von dem leisten, was die Flachdruckpresse erzeugt, nicht nötig. Erst die amerikanische Zolltarifrevision zwang das deutsche Kapital, dem technischen Fortschritt zu folgen.

Hier war es also die Zollpolitik, ein Mittel des Kampfes um den Weltmarkt, die den unmittelbaren Anstoß zu technischen Verbesserungen von einschneidender Bedeutung gab. Hat so die Konkurrenz zur Einführung verbesserter Produktionsmittel geführt, dann ist das nächste Ziel des Unternehmertums, die neuen Maschinen auch voll auszunutzen. Was eine



Sozialpolitikers, das er früher bejaß, völlig preis. Im Gegensatz zum erien Referenten, Oberbürgermeister Wallraf (Aöln), der in vornehmster Art alles vermied, was diejenigen herausfordern konnte, die kraft unserer reaktionären Gesetzgebung zur Minderheit in den Gemeindeparlamenten verurteilt sind. Darum waren auch nur 13 Sozialdemokraten von 100 Vertretern auf dem Deutschen Städtetag in Posen!

Herr Dr. Adickes wußte, daß er die kompakte Majorität des Städtetages hinter sich hatte und machte er in der gewöhnlichsten Art scharf, nicht nur gegen die sozialdemokratischen Gewerkschaften, „denen man Gelder aus öffentlichen Mitteln nicht zur Verfügung stellen dürfe,“ sondern auch gegen die Gemeinden, die nach dem Genter oder einem anderen System den organisierten Arbeitslosen „Unterstützung ohne armenrechtlichen Charakter zuführen“. Er führte aus: „Solange die Sozialdemokratie nicht die Majorität in Deutschland hat, werden wir Andersgesinnten doch Bedenken tragen müssen, dieser Partei die Geldmittel an die Hand zu geben, um sich die Majorität zu schaffen.“

Herr Adickes macht sich zum Mundstück des Centralverbandes deutscher Industrieller, der ja grundsätzlich gegen jede Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung ist und mit allen ihm zu Gebote stehenden Nachtmitteln gegen eine zwangsweise Reichs-Arbeitslosenversicherung sich wendet. Herr von Bethmann Hollweg als preußischer Ministerpräsident hat dem ja schon deutlich genug Ausdruck gegeben. Und da soll man die Forderung nach einem Reichs-Arbeitslosengesetz in den Posener Thesen ernst nehmen? „Als ich die Thesen las,“ so bemerkte Oberbürgermeister Dominicus (Schöneberg) in Posen, „hatte ich die Empfindung, daß mit diesen Thesen nur zu leicht der Verdacht geweckt werden könnte, die deutschen Städte wälgen die Verantwortung auf das Reich ab und kommen leider zu einer negativen Stellung. Das würde ich bedauern, denn das würde nicht der Bedeutung dieser Tagung entsprechen.“ Er blieb der Prediger in der Wüste. Unterstützung fand er nur bei dem klerikalen Reichstagsabgeordneten und Stadtverordneten Giesberts von M.-Glabach und den sozialdemokratischen Stadtverordneten Dupont-Berlin, Düwell-Lichtenberg, Hüttmann-Frankfurt a. M. und Bud-Dresden.

Verloht es sich, in einigen „Schlagern“ des Dr. Adickes die Art seines Vorgehens zu kennzeichnen? Jawohl, denn das charakterisiert am allerdeutlichsten die Behandlung dieser hochwichtigen Frage auf dem Städtetag in Posen. Der Vorwurf, aus dem Zusammenhange gerissen zu haben, kann uns nicht gemacht werden, denn diese „Schlager“ sprechen jeder einzelne für sich.

Er sprach von sozialistischen Irrlehren, Marxnachbetern, die behaupten, daß Arbeitslosigkeit nur die Folge der kapitalistischen Wirtschaftsweise sei. Die größte Arbeitslosigkeit hätten wir ja immer wieder im Winter und niemand würde behaupten, daß diese klimatische Arbeitslosigkeit mit unseren wirtschaftlichen Verhältnissen in Zusammenhang stände. Wer wollte das bestreiten? Aber wichtiger ist zu betonen, daß der Saisonarbeiter nur während eines Teiles des Jahres Verdienst hat — von Krisenzeiten mal ganz abgesehen, wo auch in der Saison Verdienstlosigkeit infolge Mangels an Arbeit vorhanden ist — und dieser Verdienst nicht so hoch ist, daß Gelder zurückgelegt werden können, am wenigsten bei den jetzigen Teuerungsverhältnissen. Da

verweist nun Herr Dr. Adickes die Saisonarbeiter auf Nebenbeschäftigung, wodurch aber nur wieder anderen Lohn und Brot genommen wird, die das ebenso notwendig brauchen, besonders in Krisenzeiten. Auch ist es nicht so einfach, daß der eine Berufsarbeiter so ohne weiteres in einen anderen Beruf hineinspielen kann; das sollte auch einem Oberbürgermeister bekannt sein.

„Wenn von gewisser Seite gesagt wird: Ihr habt ja soviel Millionen für Schiffe und Kanonen, dann könnt ihr auch einige Millionen für die Arbeitslosenversicherung ausgeben, so ist das leichtlin gesagt. Das ist Demagogie.“ So! In den Thesen wird aber die Forderung an das Reich gestellt, eine Arbeitslosenversicherung einzuführen und wird doch das Reich „einige Millionen“ zusteuern müssen, oder sollen etwa die Arbeiter die ganzen Kosten allein tragen? Sollen ihnen zu allen den seitherigen Lasten noch neue Lasten aufgedrückt werden? Wenn von den Kommunen nach dem Genter System Zuschüsse zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung verlangt werden, ohne besondere Gegenleistung der Arbeiter, so darum, weil durch die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften den Gemeinden nicht unbedeutende Kosten an Armenunterstützung erspart werden. Und jene Gelder bringen die Arbeiter aus eigenen Mitteln auf.

„Der stellungslöse Kaufmann, der kleine Handwerker muß selbst für sich sorgen, weshalb soll eine Ausnahme zugunsten der Arbeiter gemacht werden. Die Sozialdemokraten sind ja sonst immer gegen Ausnahmebestimmungen.“ Gewiß, darum ist z. B. in den sozialdemokratischen Anträgen, die Anfang dieses Jahres in den Gemeinden Groß-Berlins gestellt wurden, auch die Rede von Arbeitern und Angehörigen, denen eine gemeindliche Arbeitslosenunterstützung zu gewähren ist. Und sind es nicht die Sozialdemokraten im Reichstag gewesen, die die Schutzbestimmungen auf alle Arbeiter ausgedehnt wissen wollen?

„Die Arbeitslosen in großen Krisen zu unterstützen, ist Menschenpflicht, aber die dauernde Unterstützung bedeutet einen Umsturz der wirtschaftlichen Ordnung.“ Wehe den Gemeinden, die nach dem Genter System „den sozialdemokratischen Gewerkschaften Gelder zur Agitation zuführen“ (nach Dr. Adickes) — sie tragen mit zum Umsturz bei! Der Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. aber empfiehlt sich der Regierung und den herrschenden Klassen als Retter der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung!

„Den Gemeinden könne nur geraten werden, den populären Strömungen nicht nachzugeben, den Verlegenheitsweg, den die bayerische und badische Regierung in ihren Denkschriften gewiesen haben, nicht zu gehen.“ Dort wird bekanntlich der vernünftige Standpunkt vertreten, daß, solange von Reichs wegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung noch nicht durchgeführt ist, größere Kommunenalverbände auf diesem Gebiete Vorvorkehrungen treffen haben.

Herr Dr. Adickes steht auf dem Standpunkt: Entweder alles oder nichts! Die Arbeitslosenfrage müsse einheitlich geregelt werden. Es könne nur die Zwangsversicherung in Frage kommen, die reine Freiwilligkeit habe sich nirgends bewährt, selbst bei den Gewerkschaften nicht. Was damit gesagt sein soll, bleibt dunkel. Doch wohl nur, daß noch nicht in allen Gewerkschaften die Arbeitslosenunterstützung durchgeführt ist, und weil das der Fall



Maschine zu leisten vermag, kann häufig nicht von ihrem Konstrukteur vorausbestimmt werden, vielfach zeigt es sich erst in der Praxis. Das ist besonders dort der Fall, wo unter einer schnelleren Gangart der Maschine die Qualität des Erzeugnisses leicht leidet. Soll die Qualität trotz bedeutender quantitativer Mehrleistung erhalten bleiben, dann ist eine Steigerung der Aufmerksamkeit und der beruflichen Tüchtigkeit des Arbeiters notwendig. Ob und wie weit sie noch möglich ist, kann nur die praktische Anwendung des neuen Produktionsmittels zeigen.

Um das zu erreichen, um die höchste Leistung der Maschine selbst und des Arbeiters an der Maschine festzustellen, bedient sich das Unternehmertum der verschiedenen Akford- und Prämienlohnsysteme. Wie diese Socklohnsysteme gehandhabt werden, ist vom Genossen Woldt in seinen Aufsätzen in der „Neuen Zeit“ und im „Correspondenzblatt der Generalkommission“ bei verschiedenen Gelegenheiten eingehend dargelegt worden; wir brauchen darauf hier nicht näher einzugehen. Auch auf die steigende Vorliebe der Unternehmer für diese Lohnsysteme ist von Woldt schon hingewiesen worden.

Ist in einem Gewerbebranche Zeitlohnung üblich gewesen, dann wird die Aufstellung verbesserter Arbeitsmittel Versuche zur Einführung von Produktionsprämien zeitigen; waren Akford- oder Prämienysteme schon eingeführt, dann wird das Unternehmertum versuchen, die Akfordpreise zu kürzen beziehungsweise die Pflichtleistung heraufzusetzen. Das Unternehmertum ist ganz selbstverständlich der Auffassung, daß der aus neuen Produktionsmitteln erspringende Vorteil allein ihm gebührt; der Arbeiter darf daher an der neuen Maschine nicht wesentlich mehr verdienen als an der veralteten. Ist das mit einer erstmaligen Herabsetzung der Löhne nicht erreicht worden, dann versucht man, eine weitere durchzuführen. Diese weitere Lohnreduzierung wird auch oft durchgeführt, weil die Arbeiter durch allmähliches Einarbeiten mehr und mehr leisten, so daß die Löhne an neuen Arbeitsmitteln in der ersten Zeit häufig eine steigende Tendenz aufweisen. Und das ist ein Anblick, den ein Unternehmer nicht lange erträgt.

Ist die Arbeiterschaft gut organisiert, dann gelingt es nicht selten, die Absichten der Unternehmer zu verhindern oder ihre Wirkungen einzuschränken. Ist das nicht der Fall oder ist die Aktionsfähigkeit der Gewerkschaft durch eine schlechte Konjunktur oder ähnliches herabgemindert, dann wird die stufenweise Herabsetzung der Löhne den Arbeiter zu immer schärferer Anspannung seiner geistigen und körperlichen Kräfte treiben. Und das ist das Ziel des Unternehmertums. Gelingt es ihm, das zu erreichen, gelingt es, durch mehrmalige Lohnreduzierung den Arbeiter immer von neuem anzuspornen, dann gelangt das Unternehmertum schließlich zur Festsetzung der Grenze der Leistungsfähigkeit einer neuen Maschine und des tüchtigsten Arbeiters an derselben. Diese höchste Leistung gilt sodann als Pflichtleistung für die Arbeiter.

Das Unternehmertum erreicht so vermittels Ausnützung der vollen Leistungsfähigkeit des Arbeiters und des Arbeitsmittels eine wesentliche Reduzierung der Produktionskosten durch Lohnersparnis und schnelleren Umschlag des zirkulierenden Kapitals. Dazu kommt die Möglichkeit der denkbar kürzesten Lieferungsfristen. Alles das zusammen erhöht die Konkurrenzfähigkeit des einzelnen Unternehmers, der diese Vorteile am besten auszunützen

versteht, oder einer Unternehmergruppe ganz beträchtlich.

Der Konkurrenzfähigkeit zuliebe sind alle diese Manipulationen, von der Aufstellung der verbesserten Arbeitsmittel bis zur letzten noch angängigen Lohnreduzierung, vor sich gegangen. Je schärfer die Konkurrenz, um so stärker die Bemühungen der Unternehmer um die Verbilligung der Produktion auf die gekennzeichnete Weise. Und die Konkurrenz, besonders der Kampf um die überseeischen Absatzgebiete, verschärft sich beständig. Diese Tatsache erklärt nicht nur die fieberhafte Tätigkeit in den Konstruktionsbüros der Maschinenfabriken, sondern sie ist sicher mit ein Grund für die wachsende Vorliebe der Unternehmer für die Akford- und Prämienarbeit, denn wie kein anderes Lohnsystem gestatten diese Entlohnungsmethoden die weitestgehende Ausnützung der neuen, in ihren Leistungen noch unbekannteren Produktionsmittel und der Arbeitskräfte. Nach der Tarifstatistik des Statistischen Amtes, deren Ergebnisse auch im „Correspondenzblatt der Generalkommission“ eingehend besprochen worden sind, ist denn auch eine Ausbreitung des Akfordlohnsystems zu beobachten. So ist z. B. in den 1909 abgeschlossenen Tarifen das Akfordsystem beträchtlich stärker vertreten als in den 1908 vereinbarten Verträgen. Es wird genau zu beobachten sein, ob diese Entwicklung andauert. Dazu kommt noch, daß das Unternehmertum neuerdings dazu übergeht, auch die Zahlung tariflich vereinbarter Zeitlöhne von der Leistung eines gleichfalls tariflich festgelegten Arbeitspensums abhängig zu machen. Der 1910 abgeschlossene Reichstarif für das Malergewerbe enthält entsprechende Bestimmungen. Diese Entlohnungsmethode ist nichts anderes als ein verschleiertes Akfordlohnsystem.

Die sich mehr und mehr zuspitzende Konkurrenz auf dem Weltmarkte zeitigt somit nicht nur die imperialistischen Bestrebungen der kapitalistischen Staaten mit ihren Schutzollsystemen und Kriegsrüstungen, sondern sie wirkt auch zurück auf die Lohnbedingungen der Arbeiter. Sie verteuert dem Arbeiter das Brot und belastet ihn nicht nur mit unerträglichen Steuern, sondern benachteiligt ihn auch durch die Förderung der Ausbreitung von Socklohnsystemen, die dem Unternehmer die völlige Auspumpung der Arbeitskräfte erleichtern.

Die Zusammenhänge zwischen den Wandlungen der Technik und den Entlohnungsmethoden haben vielleicht auch für die Frage der Möglichkeit von Tarifverträgen in der Großindustrie einige Bedeutung. Von den Sachwaltern der Großindustrie wird gegen die Tarife bekanntlich der Einwand erhoben, daß der in der Großindustrie nimmer ruhende technische Fortschritt Tarife unmöglich mache. Wie fadenscheinig dieser Einwand ist, hat ebenfalls Genosse Woldt verschiedentlich dargelegt.\* Es darf aber nicht übersehen werden, daß die jede Einführung verbesserter Arbeitsmittel begleitenden „Lohnregulierungen“ durch einen Tarif wesentlich erschwert werden würden. Allerdings könnte in einen Tarifvertrag für die Großindustrie der Passus aufgenommen werden, daß die vereinbarten Lohnsätze nur für die Arbeit mit bestimmten technischen Hilfsmitteln Geltung haben sollen und bei eventuellen technischen Verbesserungen revidiert werden müssen. Diesem Passus müßte aber sofort hinzugefügt werden, daß die Lohnregulierung

\*) Eingehend beschäftigt sich Woldt mit dieser Frage in seiner Schrift: „Der industrielle Großbetrieb“, Verlag Deß, Stuttgart. S. 52.

fierung nicht einseitig durch die Unternehmer oder ihre Söldlinge, sondern nur durch das Tarifamt, also einer paritätischen Institution, zu geschehen habe. Eine solche Einmischung der Gewerkschaft in die „Lohnregulierungen“ dürfte dem Unternehmertum in Industriezweigen, in denen die technischen Verbesserungen einander jagen, allerdings recht auf die Nerven fallen. Mit dem „Herrn im eigenen Hause“ wäre es dann in einem wichtigen Punkte aus. Um so wichtiger und vorteilhafter ist dafür der Einfluß der Gewerkschaft auf diese Seite des Arbeitsvertrages für die Arbeiter. Macht der technische Fortschritt häufige Veränderungen der Lohnsätze wirklich zur Notwendigkeit, dann ist das Verlangen nach paritätischer Regelung der Arbeitsbedingungen auf der Grundlage eines Tarifes doppelt berechtigt; die Arbeiter haben ein Recht, zu fordern, daß die Lohnregulierungen nicht willkürlich durch die Unternehmer geübt werden. Diese Zusammenhänge bilden somit eher ein Argument für als wie gegen Tarife in der Großindustrie. Immerhin mag dem Bestreben der Großindustriellen, den Vorteil einer jeden technischen Verbesserung voll für sich in Anspruch zu nehmen, die Ausrede, die technischen Wandlungen gestatten ihnen nicht das Eingehen von Tarifverträgen, entsprungen sein. Jenes Bestreben stößt den Großindustriellen eine heilige Scheu vor jeder dauernden Bindung in bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen und vor jeder Teilnahme der organisierten Arbeiter an der Regelung der Arbeitsverhältnisse ein. Die Arbeiterchaft wird es verstehen, sich diesen Einfluß zu erkämpfen.

R. Seidel.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Unter der Ueberschrift: „Eine traurige Kunde“ schreibt der „Grundstein“:

„Wir müssen unseren Kollegen die traurige Mitteilung machen, daß unser Kollege Theodor Bömelburg sehr schwer erkrankt ist.“

Bömelburg ist seit Beendigung der vorjährigen Bewegung, die für ihn große Anstrengungen und Aufregungen mit sich brachte, nervenleidend. Er war jedoch damals nicht zu bewegen, sich die nötige Ruhe zu seiner Erholung zu gönnen. Erst im Februar dieses Jahres, als die Verschmelzung perfekt geworden und die erste Sitzung des Centralschiedsgerichts vorüber war, entschloß er sich auf Beschluß des Vorstandes zu einer Kur in Wiesbaden. Aber er lehrte von dort nicht geheilt zurück, und bald zeigte sich, daß noch eine längere Kur notwendig sei, wenn er wieder arbeitsfähig werden sollte. Er ging nach Elgersburg i. Thür., wo sich nach seiner Meinung in seinem Befinden eine wesentliche Besserung vollzog. Vor 14 Tagen stand er schon im Begriff, von Elgersburg abzureisen und sich in die Verbandsgeschäfte und in die Wahlagitation zu stürzen. Auf Zureden des Arztes und eines Vorstandsmitgliedes entschloß er sich dann aber doch, noch einen Monat zu bleiben. Nun kommt aus Elgersburg die Kunde, daß in seinem Zustand eine solche Verschlimmerung eingetreten ist, daß er vorläufig noch nicht wieder arbeiten kann und daß es zweifelhaft ist, ob er überhaupt wieder völlig gesund werden wird.

Diese kurze Mitteilung für unsere Kollegen zur Information. Sobald uns ein ausführlicher ärztlicher Bericht vorliegt, werden wir unseren Kollegen weitere Mitteilung über den Zustand unseres Freundes und über die Art seiner Erkrankung machen.“

Der Zimmererverband hat in der Zeit vom 15. September bis 1. Oktober eine Erhebung darüber veranstaltet, wie viele Verbandsmitglieder im Winter Beschäftigung bei Waldarbeiten finden und über die bei diesen Arbeitern üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die „Bäder- und Konditorenzeitung“ hat mit der Nr. 41 eine Auflage von 30 000 erreicht. Die Mitgliederzahl dürfte um etwa 2000 geringer sein. Seit Jahreschluß 1910 würde demnach eine Zunahme in der Mitgliederzahl von rund 5000 zu verzeichnen sein.

Die „Vergarbeiterzeitung“ teilt mit, daß die heftigste Verfolgung des Genossen Siegel von der Staatsanwaltschaft in Dortmund am 30. September aufgehoben worden ist. Siegel gehörte 1889 zu den „Kaiserdelegierten“, die anlässlich des großen Streiks der Ruhrbergleute dem Kaiser Bericht erstatten sollten und die bekannte Audienz bei ihm hatten. Siegel stand im Vordertreffen der Vergarbeiterbewegung und hatte Ende 1891 seiner Empörung über die maßlose Ausbeutung der Arbeiter öffentlich Ausdruck gegeben, wofür er bei der damaligen Gerichtspraxis eine hohe Gefängnisstrafe zu erwarten gehabt hätte. Er entzog sich dieser durch die Flucht nach England, wo er 1892 als Vergarbeiter Arbeit in Schottland fand. Der jetzt erledigte Steckbrief ist datiert vom 16. Januar 1892. Die „Vergarbeiterzeitung“ bezweifelt, daß S. Lust haben wird, nach Deutschland zurückzukehren.

Der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband erhöhte seine Mitgliederzahl im zweiten Quartal 1911 von 42 642 auf 44 559 oder um 1917. Die Gesamteinnahmen betragen rund 259 216 Mk., die Ausgaben 216 908 Mk. An Unterstützungen wurden insgesamt gezahlt 101 820 Mk., davon für Streiks und Aussperrungen 23 956 Mk., an Krankenunterstützung 47 525 Mk., an Arbeitslosenunterstützung 13 413 Mk. Das Vermögen der Hauptkasse erhöhte sich von rund 1 035 756 Mk. auf 1 078 063 Mk. oder um 42 307 Mk.

Die Mitgliederzahl des Gemeindearbeiterverbandes betrug am Schlusse des zweiten Quartals 42 622 gegen 40 840 im vorhergehenden Quartal. Die Ausgaben betragen 108 667,51 Mk., davon rund 48 000 Mk. für verschiedene Unterstützungen, 2210 Mk. für Lohnbewegungen, 21 836 Mk. für Agitation und 16 313 Mk. für das Verbandsorgan. Der Kassenbestand betrug 352 880 Mark in der Hauptkasse und 191 362 Mk. in den Filialen.

## Kongresse.

### Achte Generalversammlung der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Die Generalversammlung tagte vom 26. August bis zum 1. September im Berliner Gewerkschaftshaus. Anwesend waren 50 Delegierte, 5 Vertreter des Vorstandes, je ein Vertreter der Redaktion des Verbandsorgans, der Revisoren und der Beschwerdekommmission sowie 2 Gauleiter. Der Verband der Glasarbeiter ist durch Emil Girbig, der Verband der Töpfer durch Adam Drunsel und der Verband der Porzellanarbeiter Oesterreichs durch Franz Palme vertreten.

Den Geschäftsbericht des Vorstandes erstattete der Verbandsvorsitzende Wollmann. Während der letzten Berichtsperiode hat die Organisation durch

die wirtschaftliche Krise und den im Anschluß an die letzte Generalversammlung ausgebrochenen Streit in den eigenen Reihen schwer gelitten. Ende des Jahres 1907 hatte der Verband die höchste Mitgliederzahl von 14 478 erreicht. Beim Jahreschluß 1908 waren es nur noch 11 240 Mitglieder. Das 3. Quartal 1909 schloß mit dem niedrigsten Mitgliederbestand von 10 295 ab. Von da an trat wieder eine Besserung ein. Ende 1910 betrug die Mitgliederzahl 13 052, darunter 1432 weibliche. Zurzeit ist die höchste Mitgliederzahl des Jahres 1907 nicht nur erreicht, sondern bereits überschritten. Die Ausgaben für Unterstützungen sind während der Krisenjahre kolossal gestiegen. Es wurden verausgabt an Arbeitslosenunterstützung in den Jahren 1907: 34 000 Mk., 1908: 120 000 Mk., 1909: 84 000 Mk., 1910: 46 000 Mk. Für Krankenunterstützung: 1906: 17 000 Mk., 1907: 48 000 Mk., 1908: 56 000 Mk., 1909: 58 000 Mk., 1910: 58 000 Mk.

Dagegen sind die Ausgaben für wirtschaftliche Kämpfe sehr zurückgegangen. Der Verband verausgabte für Streikunterstützung 1907: 177 000 Mk., 1908: 92 000 Mk., 1909: 5181 Mk. und 1910 rund 20 000 Mk.

Der gedruckt vorliegende Kassenbericht wurde von dem Kassierer Herden durch mündliche Ausführungen ergänzt. Die Gesamteinnahme in der Berichtsperiode vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1910 beträgt 1 240 115,24 Mk. Ausgegeben sind 1 151 985,79 Mk., so daß ein Ueberschuß von 90 129,45 Mark verbleibt. Das Vermögen des Verbandes einschließlich des Bestandes der Krankenunterstützungskasse beziffert sich auf 326 827,24 Mk.

Der Redakteur Zietsch berichtete über das Verbandsorgan. In der anschließenden Diskussion kam allgemein der Wunsch zum Ausdruck, die Verbandsleitung möge für regere Agitation Sorge tragen und die dafür erforderlichen Kräfte freistellen; auch die Ausgestaltung des Verbandsorgans, dessen Inhalt man als dürftig bezeichnete, wurde verlangt.

Im Anschluß daran folgten die Berichte der Gauleiter und der Bericht der Beschwerdef Kommission. Nach längerer Debatte wurden dem Vorstand, dem Kassierer, dem Redakteur und der Beschwerdef Kommission Decharge erteilt.

Ueber die Gewerkschaftskongresse 1908, 1910 und 1911 berichtete Zietsch. Die Generalversammlung erklärte sich debattelos mit den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse und der Haltung ihrer Vertreter einverstanden.

Die Frage der Verschmelzung mit den Verbänden der Glasarbeiter und der Töpfer ist schon seit dem Jahre 1907 in der Schwebe. Wollmann gab eine Uebersicht über den Gang der Verschmelzungsverhandlungen und trat energisch dafür ein, daß durch Aenderung der Verbandseinrichtungen bei der nachfolgenden Statutenberatung endlich die Möglichkeit einer baldigen Vereinigung geschaffen werde. Die Genossen Drunzel für den Töpferverband und Girbig für den Glasarbeiterverband erklärten gleichfalls eine Verschmelzung als dringend notwendig. In längstens zwei Jahren müsse die Vereinigung zur Tatsache werden. Nach längerer Debatte wurde beschlossen, erst in die Beratung der Anträge, die auf eine Aenderung der Unterstützungseinrichtungen hinzielen, einzutreten und die Beschlüßfassung über die Verschmelzung solange auszusetzen. Die vom Vorstand in Vorschlag gebrachte Herabsetzung der Unterstützungen stieß allgemein auf starken Widerspruch.

Der Kassierer Herden referierte dann über die vorliegenden Anträge zum Verbandsstatut. Er begründete die Anträge des Vorstandes auf Herabsetzung der Unterstützungen mit einem reichen Zahlenmaterial und wies nach, daß die zu hohen Unterstützungen, die aus der Hirsch-Dunderschen Vergangenheit des Verbandes übernommen seien, die Kampffähigkeit der Organisation beeinträchtigen. Wollmann betonte, daß nur durch die Annahme der Vorstandsanträge eine Grundlage für die allseitig als notwendig erkannte Verschmelzung geschaffen werden könne. In der ausgedehnten Debatte, an der sich fast alle Delegierten beteiligten, kam zum Ausdruck, daß man zwar bereit sei, einer Kürzung der Unterstützungen zuzustimmen, aber nicht in dem vom Vorstand vorgeschlagenen Umfange. Die Vertreter der Verbände der Glasarbeiter und der Töpfer betonten ihrerseits, daß eine Herabsetzung der Unterstützungen unerlässlich sei, wenn der neue Industriebund zustande kommen und kampffähig werden solle. Auch der Vertreter der Generalkommission und der Vertreter des österreichischen Porzellanarbeiterverbandes sprachen in demselben Sinne.

Nach einem Schlußwort Wollmanns gelangte nachstehende Resolution mit 42 von 50 Stimmen zur Annahme.

„Die Generalversammlung erkennt an, daß eine Machtsteigerung unserer Organisation eine unbedingte Notwendigkeit ist, und daß sie erreicht wird durch eine Verschmelzung mit den Verbänden der Glasarbeiter und der Töpfer zu einer entsprechend größeren Organisation.“

Sie ist auch der Meinung, daß die Unterstützungshöhen in unserem Verbands der Erstrebung dieser größeren Centralisation nicht länger im Wege stehen dürfen und wahl deshalb eine Kommission, die die Beitrags- und Unterstützungsanträge vorbereitet und sich bemüht, eine Vorlage für das Plenum zu schaffen, die dieser Erkenntnis entspricht.“

Die Anträge auf Aenderung der Unterstützungseinrichtungen wurden einer Kommission zur Vorberatung überwiesen.

Die Generalversammlung trat dann in die Spezialberatung der Anträge zum Verbandsstatut ein. Beschlossen wurde u. a., daß die Kassenabrechnungen seitens der Zahlstellen in Zukunft vierteljährlich erfolgen müssen. Bisher brauchte nur alljährlich einmal abgerechnet zu werden. In namentlicher Abstimmung wurde die Anstellung von Gauleitern für Schlesien, Sachsen und Rheinland-Westfalen beschlossen. Dem Gauleiter für Thüringen, der durch Lichtbildervorträge über die Tuberkulose nach in Anspruch genommen wird, soll eine Hilfskraft zur Seite gestellt werden. Für die Zahlstelle Selb i. B., die 1100 Mitglieder zählt, soll ein Lokalbeamter angestellt werden.

Ein Antrag der Zahlstelle Selb richtete sich gegen die gewerkschaftlichen Unterrichtscurse. Er lautet:

Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, in Erwägung zu ziehen, ob nicht im Gewerkschaftsinteresse von einer Weiterbeschickung der Gewerkschaftsschule Abstand zu nehmen ist und dafür nach Möglichkeit von zwei zu zwei Jahren ein Genosse auf die Parteischule entsendet werden soll.

Begründung: Verschiedene Artikel der Parteipresse lassen die Schlussfolgerung zu, daß in der Gewerkschaftsschule nach einer gewissen Richtung hin gelehrt wird.

Dill-Selb begründet den Antrag. Wollmann ersuchte um Ablehnung des Antrages und wies darauf hin, daß nach den den Verbandsvorständen regelmäßig von den Kurjusteilnehmern zugehenden Berichten der Unterricht durchaus einwandfrei sei. Dies sei auch vom Gewerkschafts-



kongreß in Dresden anerkannt worden. Jeder Versuch einer Diskreditierung der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse müsse auf das entschiedenste zurückgewiesen werden. Die Auffassungen über politische Dinge, die ein Vortragender in der Presse vertritt, hätten mit den Unterrichtskursen nichts zu tun. Die Mitglieder des Porzellanarbeiterverbandes, die bisher an den gewerkschaftlichen Unterrichtskursen teilgenommen haben, hätten stets schriftlichen Bericht über den Unterricht geben müssen. In diesen Berichten sei übereinstimmend erklärt worden, daß gegen den Unterricht nichts einzuwenden sei, daß man im Gegenteil äußerst zufrieden mit dem in den Kursen Gebotenen wäre. Namens der auf dem Verbandstage anwesenden Teilnehmer an gewerkschaftlichen Unterrichtskursen Hoffmann-Almenau, Fredow-Markredwitz, Sawinsk-Magdeburg gab Hoffmann die Erklärung ab, daß die Vorträge in den gewerkschaftlichen Unterrichtskursen durchaus einwandfrei seien und daß deshalb die Ablehnung des Antrages selbst erfolgen müsse. Die Ablehnung ergab die Ablehnung des Antrages gegen wenige Stimmen. Beschlossen wurde noch, den nächsten Verbandstag nicht in Berlin abzuhalten. Die Wahl des Ortes bleibt dem Vorstand überlassen.

Die Kommission zur Vorberatung über die Höhe der Beiträge und Unterstützungen erstattete nunmehr Bericht. Die Kommissionsbeschlüsse wichen in einigen Punkten von den Vorschlägen des Vorstandes ab. Es entwickelte sich von neuem eine lange und heftige Debatte über die Höhe der Unterstützungen, an der sich auch Drunfel und Girbig beteiligten. Die größte Differenz bestand darin, daß der Vorstand die Krankenunterstützung auf längstens 15 Wochen gewähren wollte, während die Kommission vorschlug, es bei der bisherigen Unterstützungsdauer von 26 Wochen zu belassen. Schließlich gelangte ein Vermittlungsantrag, wonach die Unterstützungsdauer auf längstens 18 Wochen festgesetzt wird, in namentlicher Abstimmung mit 46 gegen 3 Stimmen zur Annahme. Im übrigen wurde gemäß den Vorschlägen der Kommission beschlossen.

Die allgemeinen Verbandsbeiträge sind in vier Klassen den Löhnen entsprechend festgesetzt: bis zu 8 M. Durchschnittsverdienst 15 Pf., bis 15 M. 30 Pf., bis 21 M. 45 Pf. und über 21 M. 60 Pf. Wochenbeitrag. Die Beitragsätze sind dieselben wie bisher, jedoch sind die dafür maßgebenden Durchschnittsverdienste in den drei höheren Beitragsklassen um 3 M. heraufgesetzt. In der Zuschußklasse sind die Wochenbeiträge wie bisher 10, 20, 30 oder 40 Pf. mit freier Wahl der Beitragsklasse. Die Höhe der Krankenunterstützung sind wie bisher je nach der Beitragsklasse 2,50 M., 5 M., 7,50 M. und 10 M. Die Unterstützungsdauer ist je nach der Dauer der Mitgliedschaft und Beitragsleistung 5 bis 18 Wochen. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung sind in der ersten Beitragsklasse je nach der Mitgliedsdauer 2,50 bis 3,50 M., in der zweiten 5 M. bis 7 M., in der dritten 7,50 M. bis 10,50 M. und in der vierten 10 M. bis 14 M. Die Unterstützungsdauer ist hier nach der Mitgliedsdauer 6, 9 oder 12 Wochen.

Nach einem Referat des Genossen Zietsch über: „Die Notwendigkeit der Einführung der neunstündigen Arbeitszeit in der Porzellanindustrie“ stimmte die Generalversammlung einstimmig dieser Resolution zu:

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Verbandes der Porzellanarbeiter und -arbeiterinnen erkennt in dem Verlangen nach einer entsprechenden Verkürzung der

Arbeitszeit eine der hauptsächlichsten Forderungen der vorwärts strebenden Arbeiterklasse.

Insbondere aber ist eine genügende Einschränkung der Arbeitszeit für alle in den Betrieben der Porzellan- und Steingutindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen dringend zu fordern.

Dazu drängen in erster Linie die außerordentlich großen Gefahren, denen die Kollegen und Kolleginnen bei der Arbeit ausgesetzt sind. Vor allen Dingen entbehren diese schweren Gefahren durch den gefährlichen Zustand und die starke Hitze, welche die Arbeiterräume erfüllen, ferner auch durch die Verarbeitung von nassem Material. In überaus zahlreichen Fällen führen diese Arbeitstände zu schweren Erkrankungen der Arbeiter und Arbeiterinnen, welche infolgedessen zumeist an Tuberkulose zugrunde gehen.

Demgegenüber ist unter anderem mit allem Nachdruck eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit zu fordern. Und zwar ist als nächstes Ziel die Einführung des neunstündigen Arbeitstages für alle in Porzellan- und Steingutfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu erstreben.

Da bei der Erlangung dieser berechtigten Forderung die Arbeiter allein auf ihre eigene Kraft angewiesen sind, verpflichtet die Generalversammlung die Mitglieder, aufs eifrigste für eine Verkürzung der Arbeitszeit tätig zu sein. Und zwar dadurch, daß der Gedanke von der Notwendigkeit der Verkürzung der Arbeitszeit in immer weitere Kreise der Kollegenchaft getragen wird. Ferner durch einmütige Befolgung aller in dieser Richtung vom Verband gegebenen Anregungen und ausgehenden Aufforderungen. Vor allen Dingen aber durch eine rastlose und energische Agitation für den Verband.

Dem in der weitest gehenden Stärkung der Organisation allein liegt die Möglichkeit, die allzu dringend notwendige Verkürzung der Arbeitszeit für unsere Kollegen und Kolleginnen zu erreichen.

Seelmann-Kronach referierte dann über Agitation. Er gab eine Reihe beherzigenswerter Vorschläge für die Meinagitation.

Die Grenzstreitigkeiten mit dem Fabrikarbeiterverband führten zu einer längeren Aussprache. Wollmann berichtete über die mit Vertretern des Vorstandes des Fabrikarbeiterverbandes unter Leitung der Generalkommission zur Beilegung der Grenzstreitigkeiten gepflogenen Verhandlungen. Er warf dem Fabrikarbeiterverband vor, daß er getroffene Abmachungen nicht innehalte. In der Diskussion kam eine sehr erregte Stimmung gegen den Fabrikarbeiterverband zum Ausdruck. Schließlich erklärte die Generalversammlung, nachdem auch der Vertreter der Generalkommission sich zur Sache geäußert hatte, mit den durch Vermittlung der Generalkommission mit dem Fabrikarbeiterverband getroffenen Vereinbarungen ihr Einverständnis. Beschlossen wurde aber, auf die Brennhäuser in den Steingutfabriken nicht zu verzichten. Bezüglich der Fader und Lagerarbeiter wurde die Zuständigkeit des Transportarbeiterverbandes anerkannt.

Zur Annahme gelangte noch ein Antrag, den der Vorstand zu beauftragen, ein Normalstatut für den zu gründenden Keramarbeiterverband gemeinsam mit den Vorständen der Verbände der Glasarbeiter und der Töpfer auszuarbeiten und den Mitgliedern zur Abstimmung zu unterbreiten.

Als Vorort des Verbandes wurde wiederum Charlottenburg bestimmt, der Sitz der Beschwerdekommision bleibt Eisenberg. In den Vorstand wurden wiedergewählt: Wollmann als Vorsitzender, Herden als Kassierer und Schneider als Schriftführer. Als zweiter Vorsitzender wurde Wetzl gewählt, da der jetzt im Bureau angestellte bisherige zweite Vorsitzende Korn auf die Wiederwahl verzichtete. Als Redakteur des Verbandsorgans wurde Zietsch wiedergewählt. Zum nächsten Ge-

werkschaftskongress wurden delegiert: Bredow-Marktredwig, Hoffmann-Almenau, Jungnickel-Dresden, Wollmann- und Zietisch-Charlottenburg.

Das neue Statut soll am 1. Januar 1912 in Kraft treten.

### Internationaler Glasarbeiter-Kongress.

Der erste internationale Glasarbeiterkongress, der 1908 in Paris tagte, hatte das internationale Sekretariat nach Deutschland verlegt und den Vorsitzenden der deutschen Organisation, Girbig, zum internationalen Sekretär ernannt. Diesem Sekretär wurde ein Beirat von 4 Personen zur Seite gestellt, der durch die deutsche Organisation zu wählen war. Es ist dann noch ein Exekutivcomité, bestehend aus Vertretern verschiedener Länder, eingesetzt worden, das bei wichtigen Veranlassungen zusammenzutreten hat. Ferner beschloß der Pariser Kongress die Begründung eines Mitteilungsblattes, das auch von August 1909 an regelmäßig erschienen ist.

Auf dem diesjährigen Kongress in Berlin (vom 13.—16. September) waren folgende Länder vertreten: Amerika, Belgien, Deutschland, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Italien, Oesterreich, Schweden, Ungarn und (durch einen deutschen Kollegen) der Ort Toluca in Mexiko. Die Schweiz hatte sich nicht vertreten lassen, was allseitig bedauert wurde. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte:

1. Bericht des internationalen Sekretärs. a) Diskussion.
2. Regelung der Arbeitszeit. a) Abschaffung der Sonntagsarbeit; b) Einführung eines wöchentlichen Ruhetages für die Bedienungsmannschaften; c) Beseitigung der Nacharbeit.
3. Beseitigung der Kinderarbeit.
4. Stellungnahme zur Frauenarbeit.
5. Gesundheitschutz in der Glasindustrie.
6. Die Auswanderungsfrage.
7. Pflege der internationalen Statistik bei Arbeitslosigkeit, Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen.
8. Sitz des Sekretariats und Wahl des Sekretärs.

Der erste Punkt der Tagesordnung brachte zum Ausdruck, daß man mit der Tätigkeit des internationalen Sekretärs einverstanden war. Verschiedenen Wünschen, die zum Ausdruck gelangten, soll entsprochen werden.

Bei den weiteren Punkten der Tagesordnung zeigte sich eine erfreuliche Übereinstimmung zwischen den Delegierten sämtlicher Länder mit Ausnahme der Vertreter Amerikas und Englands. Immerhin war der Vertreter Amerikas bereit, in die vorgebrachten Gründe für einzelne Anträge einzudringen und, wenn irgend möglich, den Anträgen zuzustimmen; dagegen verhielt sich der englische Vertreter gegen alles ablehnend, was nicht in den englischen Rahmen paßte. Interessant war die Mitteilung des englischen Vertreters, daß seine Organisation eine Petition an die Regierung abgefaßt habe, um sie zu veranlassen, den Plan fallen zu lassen, das Mindestalter für die Beschäftigung in Glashütten von 16 auf 18 Jahre heraufzusetzen. Dieser Mitteilung stand der ganze Kongress verständnislos gegenüber. Der amerikanische Vertreter wandte sich gegen die Forderung auf Abschaffung der Nacharbeit, begründete dieses aber mit dem heißen Klima in verschiedenen Gegenden Amerikas, das es den Arbeitern angenehmer erscheinen lasse, die Arbeit vor den heißen Ofen während der Nacht zu verrichten.

Jedenfalls erklärte er sich aber bereit, für Abschaffung der Nacharbeit einzutreten. Interessant war auch die Mitteilung des italienischen Vertreters, daß in der italienischen Flaschenindustrie durch Vereinbarung zwischen Unternehmern und Arbeiterorganisation die Monate Juli und August als Ferienmonate eingerichtet sind, daß also in dieser Zeit der Betrieb ruht. Allerdings wird in dieser Zeit auch kein Lohn gezahlt.

Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung angenommenen Resolutionen haben folgenden Wortlaut:

#### Punkt 2: Regelung der Arbeitszeit:

„In Erwägung, daß die Arbeiten in allen Zweigen der Glasindustrie in hohem Maße körperanstrengend und gesundheitsschädlich sind, erachtet es der Kongress für eine zwingende Notwendigkeit, daß

1. die Arbeitszeit an Wochentagen in der Regel nicht länger als 8 Stunden beträgt;
2. daß die Nacharbeit auf ein Mindestmaß beschränkt wird, so daß zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens jede Arbeit ruhen muß, mit Ausnahme der Unterhaltung der Ofen mit Feuerungsmaterial und der Schmelze.
3. Die Sonntagsarbeit ist unter allen Umständen abzuschaffen; den Schürern und Schmelzern, die zur Unterhaltung der Ofen angestellt sind, soweit sie an einem Sonntag diese Unterhaltung zu besorgen haben, ist in den nächsten Tagen der beginnenden Woche eine Ruhepause von mindestens 36 Stunden zu gewähren.
4. Die Essens- und Ruhepausen während einer 10stündigen Arbeitszeit müssen zusammen mindestens 2 Stunden, während einer 8stündigen Arbeitszeit mindestens 1 Stunde betragen.
5. Alle außerhalb der eigentlichen Berufsarbeit liegenden Nebenarbeiten sind sowohl während der festgesetzten Arbeitszeit als auch nach vollendeter Berufsarbeit zu unterlassen.“

#### Punkt 3: Beseitigung der Kinderarbeit:

„In Erwägung, daß die Beschäftigung der Kinder in der Glasindustrie eine schwere Beeinträchtigung ihres Wachstums, ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung und insbesondere eine große Gefahr für ihre Gesundheit in sich schließt, erachtet es der Kongress für eine seiner wichtigsten Aufgaben, es allen Berufsorganisationen zur Pflicht zu machen, die Zulassung von Kindern unter 14 Jahren in den Glasbetrieben unter allen Umständen zu verhindern. Ganzentschieden auch dort, wo die Kinderarbeit gesetzlich bei einem früheren Alter zulässig ist, wie in der Glashaarindustrie, ist mit aller Entschiedenheit darauf zu dringen, daß Kinder unter 14 Jahren nicht beschäftigt werden. Wo Verhältnisse in Betracht kommen, dürfen solche zwischen 14 und 16 Jahren den Tag über nicht länger als höchstens 6 Stunden beschäftigt werden. Zum Wasen des Glases dürfen Lehrlinge unter 16 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden.“

#### Punkt 4: Stellungnahme zur Frauenarbeit:

„Da der internationale Kongress anerkennt, daß die Arbeit in der Glasindustrie dem weiblichen Organismus überaus schädlich ist, beschließt der Kongress folgendes:

1. In Glashütten und Glasbleisereien ist die Arbeit von Frauen und Mädchen vollkommen auszuschalten.
2. Soweit Frauenarbeit in bestimmten Zweigen der Glasindustrie, wie beispielsweise in Schleisereien, Glasbläseereien usw., noch vorkommt oder besteht, darf diese den Tag höchstens 8 Stunden betragen und ist der Lohn dem der männlichen Arbeiter gleichzustellen. Zur Nacharbeit, Sonntag- und Feiertagsarbeit dürfen Frauen nicht verwandt werden.“

#### Punkt 5: Gesundheitschutz in der Glasindustrie:

„In Erwägung, daß die Arbeiten in der Glasindustrie an sich gesundheitschädlich sind, daß aber die Gesundheitschädlichkeit noch erheblich verstärkt wird durch schlechte Ventilation, Rauch, Staub, Gase, schlechtes Trinkwasser und sonstige Unreinlichkeiten, macht es der Kongress den organisierten Berufsangehörigen zur Pflicht, überall da, wo solche gesundheitschädlichen Mängel bestehen, mit aller Energie darauf hinzuwirken, daß diese beseitigt und bessere Einrichtungen geschaffen werden.“

**Punkt 6: Die Auswandererfrage:**

„In Erwägung, daß in allen Teilen der Welt mit moderner Kultur die besitzende Klasse das Recht für sich in Anspruch nimmt, die Arbeiterschaft sich dienstbar zu machen, indem sie diese in der Ausübung ihrer menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte hindert, sie bedrückt und ausbeutet; in weiterer Erwägung, daß der moderne Kapitalismus sich immer international verbindet, um seine Macht dem Proletariat um so fühlbarer machen zu können, ist der Kongreß der Meinung, daß es unabweißliche Pflicht der Arbeiterschaft sei, sich ebenfalls international und so zu verbinden, daß sie überall ein einheitliches und geschlossenes Ganzes darstellt, das in seiner Machtwirkung der kapitalistischen Internationale mindestens ebenbürtig gegenüberstehen kann.

Um dieses geschlossene Ganze zu schaffen, ist es Ehrensache eines jeden Berufsgenossen, sich zunächst seiner nationalen, auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Berufsorganisation anzuschließen und sich so die Rechte der internationalen Verbindung zu sichern.

Zur Erleichterung dieses Zweckes beschließt der Kongreß diese Bestimmung:

1. Mitglieder einer dem internationalen Glasarbeitersekretariat angeschlossenen Glasarbeiterorganisation werden, wenn sie in ein anderes Land verziehen, auf ihren Antrag in die dort bestehende Landes- oder lokale Organisation aufgenommen, und zwar ohne Eintrittsgeld.

Zum Nachweise dafür, daß sie zu ihrem Eintritt berechtigt sind, ist die Vorlegung ihres Mitgliedsbuches erforderlich, das keine Rückstände an laufenden Beiträgen aufweisen darf. Die Anmeldung muß innerhalb 4 Wochen nach Ankunft am Orte bewirkt sein. Nach vierwöchiger Mitgliedschaft tritt das Mitglied in die vollen Rechte ein, wenn es sich während dieser Zeit in einem festen Arbeitsverhältnis befunden hat.

2. Eine Arbeitsannahme im Auslande darf jedoch nur mit Zustimmung der betreffenden Landesorganisation bewirkt werden, welcher der Arbeitssuchende bisher angehört. Die Organisationsleitung dieses Landes hat sich bei Abwanderungsgesuchen an die Organisationsleitung desjenigen Landes zu wenden, in welches der Arbeitssuchende verziehen will, und anzufragen, ob einer Arbeitsannahme nichts im Wege steht. Ueber weitergehende Erleichterungen bezüglich der Ab- und Zuwanderung können sich die einzelnen Landesorganisationen untereinander verständigen.“

**Punkt 7: Pflege der internationalen Statistik:**

„Um eine ständige, möglichst zuverlässige Uebersicht zu haben über den jeweiligen Stand der Beschäftigung in den verschiedenen Berufsgruppen aller Länder sowie über den Grad der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Zweigen, über Schwabende Lohn- und Arbeitsfragen, Streiks und Ausperrungen und ihre Ursachen, hält es der Kongreß für notwendig und nützlich, daß die dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen in regelmäßigen Zwischenräumen dem Sekretariat Berichte einreichen. Der internationale Sekretär soll verpflichtet sein, diese Berichte zusammenzustellen, und sie dann in den Hauptsprachen zu veröffentlichen.“

Beim Punkt 8, Sitz des Sekretariats und Wahl des Sekretärs, wurde von Belgien der Antrag gestellt, einen festbefoldeten Sekretär anzustellen, der sich nur den Geschäften des internationalen Sekretariates zu widmen hätte. Das wurde aus finanziellen Gründen als unausführbar erklärt und Belgien verzichtete auf seinen Antrag. Darauf wurde Girbig einstimmig wiedergewählt. Der nächste Kongreß soll 1914 in Mailand stattfinden. Der Kongreß beschloß noch, aus den vorhandenen Mitteln den streikenden italienischen Glasmachern 2000 Mk. zu überweisen und nahm eine Resolution an, die sich gegen die Kriegshetze und für den Völkfrieden ausspricht.

**Schweizerischer Gewerkschaftskongreß.**

Vom 23. bis 25. September fand in St.-Gallen der Kongreß der dem schweizerischen Gewerkschaftsbunde angeschlossenen Gewerkschaften statt. Er war

beschiedt durch 81 Delegierte. Außerdem nahmen an demselben teil 7 Mitglieder des Bundescomités und eine Vertreterin des Arbeiterinnensekretariats. Als Gäste waren anwesend Vertreter des Arbeiterinnenverbandes, des Arbeiterbundes, der sozialdemokratischen Partei und von 15 Arbeiterunions (Gewerkschaftskartellen). Vom Auslande waren Vertreter anwesend aus Deutschland und Frankreich sowie der „Amanitaria“ in Mailand. Ferner hatten die Kantonsregierung und die Stadt St.-Gallen je einen Vertreter entsandt, die beide den Kongreß im Namen ihrer Behörden begrüßten.

In der Begrüßungsansprache teilte der Vertreter des Bundescomités mit, daß der schweizerische Gewerkschaftsbund bereits auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken könne und daß zum erstenmal auch eine Organisation der Eisenbahner (der Lokomotivbeizer) auf dem Kongreß vertreten sei. Das Bundessekretariat sei im Jahre 1894 geschaffen worden.

Der Bericht des Bundescomités lag gedruckt vor. Aus demselben ist zu entnehmen, daß die Gewerkschaften auch in der Schweiz mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Das liegt zum Teil daran, daß sich in der Schweiz Angehörige aller Nationen zusammenfinden und in der dadurch bedingten Verschiedenheit der Sprache, der Auffassung und des Temperaments. Auch die wirtschaftliche Krise war nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der Gewerkschaften. Während diese infolgedessen in den letzten Jahren einen Rückschlag erlitten hatten, ist im vorigen Jahre wieder ein Aufschwung eingetreten, der auch in diesem Jahre angehalten hat.

Am Schluß des Jahres 1910 zählte 21 dem Bunde angeschlossene Gewerkschaften 63 863 Mitglieder, davon 58 820 männliche und 5043 weibliche. Gegenwärtig wird die Zahl auf zirka 75 000 geschätzt. Die Gesamteinnahmen der Gewerkschaften betragen im Jahre 1910: 1 815 283,57 Frank, darunter an Einnahmen aus statutarischen Beiträgen 1 465 411,49 Frank. Die Ausgaben betragen im Jahre 1910: 1 629 251,74 Frank, darunter befinden sich folgende Posten: für Verbandsorgane 143 491 Frank, Streiks und Maßregelungen 555 099 Frank, Nichtschuß 14 538 Frank, Reise- und Arbeitslosenunterstützung 85 443 Frank, Krankenunterstützung 311 042 Frank, Invaliden- und Sterbegeld 101 571 Frank, andere Unterstützungen (Notfall und Umzug) 18 363 Frank und Unterstützungen an andere Organisationen im Inland 13 783 Frank, im Ausland 3770 Frank.

Vom Bundescomité werden drei Zeitungen herausgegeben: die „Gewerkschaftliche Rundschau“, „Revue Syndicale“ und die „Vorkämpferin“. Die letzte ist für die Agitation unter den Arbeiterinnen bestimmt und soll ihre Aufgabe ganz vorzüglich erfüllen.

Eine im vorigen Jahre in Aussicht genommene umfangreiche Agitation für die Verkürzung der Arbeitszeit konnte aus verschiedenen Gründen, die im Bericht aufgeführt worden, nicht zur Ausführung gelangen, jedoch soll dies bei der Revision des Fabrikgesetzes nachgeholt werden. Nach den Ergebnissen der Fabrikstatistik im Jahre 1909 betrug die tägliche Arbeitszeit in der Schweiz in der

Textilindustrie . . . . .	10,37 Std.
Leberindustrie . . . . .	10,15 "
Lebens- und Genussmittel . . . . .	10,20 "
Chemischen Industrie . . . . .	9,92 "



Poligraphische Gewerbe . . .	9,52	Std.
Holzbearbeitung . . . . .	9,96	"
Maschinen und Metalle . . .	10,06	"
Uhren- und Bijouterie . . .	10,06	"
Salinen, Erden usw. . . . .	10,24	"

Lohnbewegungen haben im Jahre 1910 in 398 Orten stattgefunden; beteiligt waren an denselben 36 184 Arbeiter und Arbeiterinnen in 2488 Betrieben.

Der Bericht des Bundescomités wurde ohne Debatte entgegengenommen und dies als allseitige Zustimmung und Anerkennung der Tätigkeit des Comités, besonders aber des Sekretärs desselben von der Leitung des Kongresses bezeichnet.

Darauf referierte Genosse Greulich über: „Die Interessengemeinschaft der Eisenbahner, der Staats- und Gemeindearbeiter und der Arbeiter in Privatbetrieben.“ In seinem Referat, dem er eine Reihe Thesen zugrunde gelegt hatte, wies der Redner nach, daß die Arbeiter und Angestellten in öffentlichen Betrieben dem gleichen kapitalistischen System unterstehen, wie die Arbeiter in Privatbetrieben. Solange die große Masse der Arbeiter noch zu Hungerlöhnen arbeiten müsse, blieben auch die Besoldungen der im öffentlichen Dienst Beschäftigten auf das Notdürftigste beschränkt. Die Arbeiter in Privatbetrieben seien auch die Pioniere für die Besserstellung der Angestellten in öffentlichen Betrieben, denn nach dem heutigen System, nach dem der Staat regiert werde, werden es die Regierungen verhindern, daß die Löhne der Angestellten über die der Arbeiter in der Industrie steigen. Nur wenn diese steigen, könnten auch die Angestellten darauf rechnen, daß ihre Gehälter erhöht werden. Daher gebiete es ihnen nicht nur die Pflicht der Dankbarkeit, den gewerkschaftlichen Kämpfen der Arbeiter in Privatbetrieben ihr volles Interesse zuzuwenden, sondern auch die Pflicht der Selbsthilfe. Daraus ergäbe sich eine Solidaritätspflicht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst gegenüber den Arbeitern in Privatbetrieben und ihren gewerkschaftlichen Kämpfen. Diese Solidaritätspflicht werde erfüllt:

- durch Anerkennung des Standpunktes der kämpfenden Arbeiterklasse und Eintritt der Verbände der Beschäftigten im öffentlichen Dienst in den Schweiz. Gewerkschaftsbund;
- durch öffentliche Sympathiebezeugungen und ausgiebige materielle Hilfe bei allen gewerkschaftlichen Kämpfen.

Ueber die allgemeine Situation der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung referierte Genosse Suggler, der die Schwierigkeiten kennzeichnete, mit denen die Gewerkschaften in der Schweiz zu kämpfen haben und die Aufgaben, die sich das Bundescomité gestellt hat. Eine der dringendsten Aufgaben sei die Heranbildung tüchtiger Agitatoren, ähnlich, wie es durch die Gewerkschaftsschule der deutschen Gewerkschaften geschehe. Hand in Hand müsse damit gehen die Ausbildung der Vertrauensleute an den einzelnen Orten und die inhaltliche Verbesserung der Fachorgane. Endlich müsse auch der Verbesserung der Finanzen der Gewerkschaften das Augenmerk zugewendet werden. Es müsse in Zukunft vorgebeugt werden, daß, wie es leider in sehr vielen Gewerkschaften vorgekommen sei, in normalen Zeitverhältnissen die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Notwendig sei auch die Pflege der Statistik. Empfohlen wurde ferner, wenn es den einzelnen Gewerkschaften nicht möglich

sei, für die Redaktion des Fachorgans eine Kraft anzustellen, dies von mehreren Gewerkschaften gemeinsam geschehen solle.

Die Diskussion bewegte sich im Sinne des Referats; gewünscht wurde von den Vertretern des Baugewerbes die Herausgabe eines italienischen Organs zur Förderung der Propaganda unter den italienischen Arbeitern. Der Kongreß erkannte die Notwendigkeit eines solchen Organs an und beauftragte das Bundescomité, das nötige zu veranlassen, um ein solches ins Leben zu rufen.

Eine Resolution, von der Arbeiterunion Zürich eingebracht, die unter anderem verlangt, „Solidaritätsaktionen in bezug auf die finanzielle Unterstützung den normalen Streiks gleichzustellen und auch darauf hinzuwirken, daß neu abzuschließende Tarifverträge keine Bestimmungen enthalten, wonach die Beteiligung an Solidaritätsaktionen die Tarifgültigkeit aufhebt“, wurde ihrer Konsequenzen wegen abgelehnt.

Der nächste Beratungsgegenstand war: „Die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes“, über die Nationalrat Dr. Studer referierte. In seinen Ausführungen zeigte der Referent die Mängel des Gesetzes, das zurzeit der gesetzgebenden Körperschaft vorliegt und die Forderungen, die die Arbeitervertreter zu seiner Verbesserung erhoben haben. Im Mittelpunkt der Beratung stand der Maximalarbeitstag. Unsere Vertreter forderten einen solchen von 10 Stunden; von gegnerischer Seite wurde jedoch der Arbeitswoche das Wort geredet. Im übrigen bewegen sich die Forderungen der schweizerischen Arbeiter im gleichen Sinne wie die der deutschen Arbeiter in bezug auf Schutz von Leben und Gesundheit. Das gleiche trifft auf die Resolution zu, die der Referent dem Kongreß unterbreitete. Es ist dies die Resolution, die auch der schweizerische Arbeiterbund bereits auf seiner letzten Tagung angenommen hat. Gefordert wurde vom Referenten, dafür Sorge zu tragen, daß, wenn das Gesetz fertiggestellt ist und der Volksabstimmung unterbreitet wird, es auch eine genügend aufgeklärte Arbeiterschaft vorfindet. Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

Ueber das Verhältnis zwischen Partei und Gewerkschaften referierte Genosse Eugster. Der Referent gab eine Darstellung der Ursachen und Vorbedingungen für das Entstehen der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei, besprach die Aufgaben beider und die Mittel, deren sie sich bedienen müssen, um dieselben zu erfüllen, sowie die Stellung der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen zur Politik, wobei er den Syndikalismus ganz entschieden verwarf. Auch verbreitete er sich in ausführlicher Weise über das Verhältnis zwischen Partei und Gewerkschaften und kam zu dem Resultat, daß beide wichtige Aufgaben für die Interessen der Arbeiterschaft zu erfüllen haben; sie müßten darum harmonisch nebeneinander arbeiten, sich gegenseitig ergänzen, ohne daß sie ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit voneinander preisgeben. Ein Uebereinkommen, das das Verhältnis zwischen Partei und Gewerkschaften regelt, empfahl der Referent zur Annahme. Die Diskussion drehte sich in der Hauptsache um einen Absatz im Uebereinkommen, wonach die Partei dafür Sorge tragen wird, daß in allen ihren Korporationen jeder Genosse, ohne Unterschied der Nation, Gleichberechtigung genießt“. Ein Antrag, der zur Bedingung macht, daß das Zustandekommen des Uebereinkommens von der Annahme dieses Absatzes abhängig gemacht werden soll, wurde abgelehnt.

jedoch ausdrücklich betont, daß der Kongreß für die Gleichberechtigung der Ausländer sei. Das Uebereinkommen wurde angenommen.

Von einem Vertreter der Züricher Arbeiterunion wurde Beschwerde gegen den deutschen Zimmererverband erhoben, der den Beschluß gefaßt habe, daß Mitglieder, die über ein Jahr im Auslande sind, ihrer Rechte auf Unterstützung verlustig gehen. Das Bundeskomitee solle sich mit der deutschen Generalkommission in Verbindung setzen, damit diese auf den Zimmererverband einwirkt, daß er diesen Beschluß wieder rückgängig mache. Der Vertreter des schweizerischen Zimmererverbandes gab Aufklärung darüber, welche Gründe den deutschen Bruderverband zu seinem Beschluß geführt haben. Im übrigen sei das Sache seiner Organisation, die weder dem Kongreß noch der Züricher Arbeiterunion etwas angehe, worauf der Kongreß über diese Angelegenheit zur Tagesordnung überging.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf die Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften, über die Genosse Schneeberger referierte. Seinem Referat lag eine umfangreiche Resolution und ein Uebereinkommen zwischen dem Verband der Konsumvereine und dem Gewerkschaftsbund zugrunde, das er in eingehender Weise begründete und zur Annahme empfahl. In dem Uebereinkommen wird ausgesprochen, daß die dem Verbands schweizerischer Konsumvereine angeschlossenen Genossenschaften ihren Angestellten vorbildliche Arbeitsbedingungen gewähren, die Arbeits- und Gehaltsbedingungen durch Lohnarif regeln und die gewerkschaftliche Organisation anerkennen. Es soll in Aussicht genommen werden, für größere Verbände geeignete Landestarife zu vereinbaren. Bei Aufstellung von Forderungen sollen die Gewerkschaften Rücksicht nehmen auf die Konkurrenz der Privatbetriebe und im Falle von Differenzen zwischen beiden Organisationen oder deren Mitglieder Preßpolemiken möglichst vermeiden. In wirtschaftspolitischen Fragen können beide Parteien gemeinsame Aktionen unternehmen und sich gegenseitig in folgenden Fällen Beistand leisten: a) bei staatlichen Arbeiten; b) bei Aktionen gegen die Verteuerung der Lebenshaltung.

Resolution und Uebereinkommen wurden vom Kongreß akzeptiert.

Als letzten Punkt behandelte der Kongreß Teuerung und Lohnarbeiter, worüber Genosse Dürr referierte. In eingehender Weise legte der Referent die Ursachen der Teuerung und deren Wirkung dar, unter der auch die schweizerische Arbeiterschaft schwer zu leiden hat. Nachdem die Resolution des Referenten und die zur Tagesordnung vorliegenden Anträge von einer Redaktionskommission zu einer gemeinsamen Resolution umgearbeitet worden waren, wurde dieselbe, die Protest erhebt gegen die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und energisch Maßnahmen zur Vinderung der Teuerung fordert, einstimmig angenommen.

Der Kongreß erhob auch Protest dagegen, daß es der Bundesrat auf eine Eingabe abgelehnt hat, dafür Sorge zu tragen, daß staatliche Lieferungsarbeiten nur an solche Betriebe vergeben werden, die mit den Gewerkschaften vereinbarten Tarife anerkannt haben.

Damit waren die Arbeiten des Kongresses erledigt.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Die Tarifrevision im Buchdruckgewerbe.

Die diesjährige Tarifrevision im Buchdruckgewerbe, die wiederum für eine fünfjährige Periode die Lohn- und Arbeitsbedingungen des Gewerbes für das ganze Reich zu regeln hatte, ist nach dreizehntägigen Verhandlungen des Tarifausschusses am 7. Oktober beendet worden. Die Gehilfenschaft hat nach den vorliegenden ersten Nachrichten wichtige Zugeständnisse auf dem Gebiete der Löhne erzielt. In der Lohnklasse C, der 80 Proz. der Gehilfen angehören, wurde der Minimallohn um 10 Proz., von 25 Mk. auf 27,50 Mk., pro Woche erhöht. In den Lohnklassen A und B wurde der Wochenlohn von 23 bzw. 24 Mk. auf 25 Mk. resp. 26 Mk. erhöht. Der Lohn für das erste Gehilfenjahr wurde von 18 auf 19,50 Mk. erhöht. Der Lohn bei freier Station erfuhr eine Erhöhung von 11,50 auf 12,50 Mk. pro Woche. Die letztere Lohngruppe hat indes wenig Bedeutung, da Kost und Logis im Buchdruckgewerbe als Lohnform nur in wenigen Fällen in Betracht kommt. Dagegen ist von größerer Bedeutung, daß die Grundpositionen der Akkordlöhne für Handsatz um 11 Proz. im Durchschnitt erhöht wurden und daß bei Fahnenatz für die Folge auch das volle Umbrechgeld zu zahlen ist.

Eine besondere Neuregelung erfuhr das System der Lokalzuschläge. Bisher hatte der Buchdrucker-tarif eine eigene Lokalzuschlagskala, nach der die Orte entsprechend den Feuerungsverhältnissen von den Kreisämtern eingeteilt wurden. Jetzt soll die Einteilung der Orte nach dem Reichsbeamtenbesoldungsgesetz erfolgen. Nach dem „Korrespondent“ erfahren dadurch 211 Druckorte eine Erhöhung des Lokalzuschlages um durchschnittlich 2½ Proz., während 253 neue Orte einen Zuschlag in durchschnittlich gleicher Höhe erhalten. Für 11 Badeorte wurden Saisonzuschläge festgesetzt. Die Lohnerhöhungen gelten für alle Gehilfen, die bis zu 3 Mk. über Minimum beziehen; für die höher Entlohnerten erwartet die Organisation der Unternehmer, daß ihre Mitglieder eine angemessene Lohnerhöhung eintreten lassen.

Bezüglich der Arbeitszeit konnte eine bedeutendere Verkürzung nicht erreicht werden. Es wurde die 53stündige Arbeitswoche festgesetzt, so daß also die Verkürzung nur ½ Stunde wöchentlich beträgt. Mehr wäre nach dem „Korrespondent“ nur herauszuschlagen gewesen, wenn die Gehilfenvertreter in der Lohnfrage nachgegeben hätten, was angesichts der Feuerungsverhältnisse nicht anständig war. Die Lehrlingskala erfuhr eine Neuregelung, die der durch die Sekmachine hervorgerufenen Arbeitslosigkeit entgegenwirken soll. Ebenso wurden verschiedene andere Wünsche der Gehilfenschaft berücksichtigt. Auf der anderen Seite mußte diese bezüglich der Arbeitszeit der Zeitungsmaschinenhersteller Zugeständnisse machen. Wir können über diese Dinge erst näheres mitteilen, wenn das Gesamtergebnis der Tarifrevision veröffentlicht wird; dann wird auch die Möglichkeit gegeben sein, über das diesmalige Ergebnis ein endgiltiges Urteil zu fällen.

### Ein erfolgloser Sympathiestreik der britischen Eisenbahner.

Nach der erfolgreichen Streikbewegung der britischen Eisenbahner im August erfolgte vier Wochen später eine Niederlage, zu einer Zeit,

wo die königliche Kommission tagte, deren Aufgabe es ist, Mittel und Wege zu finden, um das im Eisenbahnwesen bestehende Schlichtungswesen zu verbessern. Es handelt sich um folgenden Fall: Am 19. August gaben einige Holzkaufleute in Dublin (Irland) ihren Arbeitern zu verstehen, daß sie infolge des Streiks der britischen Eisenbahner ihre Arbeitsplätze schließen müßten. Am selben Tage kam der Generalstreik der Eisenbahner zu Ende, weshalb sich die Arbeiter obengenannter Holzmanufakturen am 21. August zur Arbeit meldeten, zu ihrem Erstaunen aber wahrnehmen mußten, daß die Arbeitsplätze geschlossen blieben. Die Unternehmer hatten kurzerhand, ohne irgendwelchen Grund anzugeben, eine Aussperrung vorgenommen; es sei denn, daß der Grund in der Tatsache zu suchen war, daß die Arbeiter gerade dem Verband der Transportarbeiter beigetreten waren. Die Arbeiter beschloßen, nicht eher die Arbeit wieder aufzunehmen, als bis ihnen eine wöchentliche Lohnerhöhung von 2 Schilling bewilligt sei.

Am 22. August erklärten sich die Unternehmer bereit, die Arbeiter zu den alten Bedingungen wieder einzustellen und den Lohn für den aufgezwungenen Feiertag zu zahlen, welches Anerbieten jedoch von den Arbeitern abgelehnt wurde. Die Unternehmer ihrerseits weigerten sich, mit den Vertretern der Gewerkschaft in Verhandlung zu treten.

Auf die Eisenbahner, die gerade die Arbeit wieder aufgenommen, machte das ganze Vorgehen einen empörenden Eindruck und das Problem des „Sympathiestreiks“ tauchte auf. Als nun einige Tage, nachdem die Holzkaufleute Arbeitswillige gefunden hatten, sich zwei Arbeiter weigerten, „Streikbrecherarbeit“ zu befördern, wurden sie sofort entlassen. Nur einer von den beiden gehörte der Gewerkschaft an. Es dauerte nicht lange und der gesamte Eisenbahndienst der großen Süd- und Westbahn kam ins Stocken. 75 Proz. der Eisenbahnarbeiter aller Grade, vom Lokomotivführer bis zum untersten Bahnwärter, waren in den „Sympathiestreik“ getreten. Diese wie Lauffeuer sich verbreitende Situation hätte vielleicht innerhalb einiger Stunden beigelegt werden können, wenn die Eisenbahndirektion sich herbeigelassen hätte, mit den Beamten der Gewerkschaft in Unterhandlung zu treten. Da dies jedoch schroff abgewiesen wurde, stellte der Hauptvorstand der Eisenbahner allen irischen Eisenbahnkompagnien das Ultimatum zwischen Unterhandlung oder Generalstreik. Es bestehen dort 5 Kompagnien. Die Direktionen lehnten auch dieses Verlangen glatt ab. Nach Ablauf der Ultimatumfrist brach der Generalstreik noch nicht aus, was aber dem Arbeitsamt zuzuschreiben ist. Die Regierung war jedoch nicht imstande, die Direktoren von ihrem Standpunkt abzubringen, weshalb dann das Signal zum Generalstreik gegeben wurde.

Dem Leser wird es nicht entgangen sein, daß der Streik an der großen Süd- und Ostbahn im vollen Gange war, bevor der Hauptvorstand Stellung nehmen konnte. Er kam zustande dadurch, daß man die Statuten des Verbandes brach und außerdem Kontraktbruch beging. Andererseits erklärte der Hauptvorstand den Generalstreik, weil er, wie er behauptet, von der Mitgliedschaft zu dem Schritt gezwungen wurde. Letzterer Behauptung widerspricht die Tatsache, daß, als der Generalstreik proklamiert wurde, die Masse der Eisenbahner dieser Parole nicht Folge leistete, sondern weiter arbeitete und somit dem Verband eine empfindliche Niederlage bereitete. Es beweist diese Bewegung, daß der Hauptvorstand die Stimmung der irischen

Eisenbahner nicht kannte; er ließ sich in ein kopfloses Abenteuer hineinreißen. Dazu kam, daß der Hauptvorstand der Eisenbahner den Generalstreik proklamierte, ohne sich vorher mit dem Verband der Lokomotivführer in Verbindung zu setzen. Die große Masse der letzteren weigerte sich jedoch, ohne Aufforderung ihres Verbandes in den Kampf einzutreten, welcher gegen eine Streikbewegung war. Der im August durch den Generalstreik erzeugte riesenhafte Eindruck war nur dem Umstande zuzuschreiben, daß die vier bedeutendsten Eisenbahnergewerkschaften gemeinschaftlich handelten. Nun ist noch hervorzuheben, daß die Gewerkschaftsbewegung in Irland äußerst schwach ist.

Ich kann nicht umhin, hier zum Schluß die Ansicht eines der angesehensten englischen sozialistischen Parlamentariers wiederzugeben. Genosse Philipp Snowden schrieb in einem Artikel in dem „Christian Commonwealth“ vom 27. September über den Streik u. a. folgendes: „Der Hauptvorstand der Eisenbahnerleute tut mir leid. Ich habe ihn für sein Vorgehen im irischen Eisenbahnerstreik verurteilt, aber ich glaube kaum, daß er selber mit seiner eigenen Handlungsweise einverstanden ist. Wäre ihm vor Ausbruch des Streiks die Möglichkeit gegeben worden, ein Wort mit dreinzureden, es wäre zu keinem Streik gekommen. Die ganze unliebsame Situation ist dadurch hervorgerufen, weil man die Exekutivautorität usurpiert. Aber der Hauptvorstand ist zu verurteilen, weil ihm der Mut fehlt, eine Taktik zu verwerfen, mit der er sich nicht einverstanden erklären kann. Die Führer der Gewerkschaftsbewegung haben ihre Funktionen preisgegeben; sie werden vorangetrieben von einigen unverantwortlichen Heißspornen auf einem Wege, der zum sicheren Verderben führt. Der Hauptvorstand hat genau dieselben Schwächen gezeigt, die auf dem Trade-Union-Kongreß so sehr in die Erscheinung traten. Der Hauptvorstand hat sich auch zugunsten des Sympathiestreiks ausgesprochen. Ein Sympathiestreik der verschiedenen Grade einer und derselben Industrie oder von abhängigen Berufen ist nun zwar begreiflich. Will aber der Hauptvorstand der Eisenbahner stets einen Sympathiestreik erklären, wenn in irgendeiner anderen Industrie ein Streik ausgebrochen ist? Eine klipp und klare Antwort auf diese Frage ist absolut notwendig. Die Gewerkschaftsbewegung und auch die breite Öffentlichkeit haben ein Recht, zu wissen, ob der Hauptvorstand eine gleiche Taktik in ähnlichen Fällen adoptieren will, d. h. daß Gewerkschafter in Zukunft keine Güter befördern werden, die von Nichtgewerkschaftshops kommen. . . . Das Ganze liefert eine prächtige Aussicht für die Nation. Da wir jährlich etwa 300 oder 600 Streiks haben, da ferner vier Fünftel aller Güter, die von den Eisenbahnen befördert werden, von Nichtgewerkschaftern verarbeitet werden, so werden in Zukunft die Eisenbahner ihren Kampf für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen vertauschen mit einem Zustand unaufhörlicher Streikbewegungen . . .“

Im Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, tagen zwei wichtige Gewerkschaftskongresse. In Carlisle sind die Eisenbahner zur Jahreskonferenz versammelt und in Southport die Bergarbeiter.

Der Anarchosyndikalismus treibt sein Unwesen in den Kreisen der Eisenbahner. Es ist die Nr. 1 einer syndikalistischen Zeitung in London herausgekommen, die in Zukunft einmal im Monat erscheinen soll. Das Ziel dieses Schmutzblattes besteht in



der Befudelung und Beschimpfung der „Railway Review“, des Wochenblattes des Verbandes der Railway Servants, und der führenden Elemente des Verbandes. Der Inhalt der ersten Nummer ist im Jargon der unsinnigsten anarchistischen Schamschlägereien gehalten.

London, 3. Oktober.

B. Weingarz.

### Arbeiterversicherung.

#### Tod infolge Herzschwäche oder durch elektrischen Strom? Liegt ein Betriebsunfall vor?

Der Fahrer Heinrich Z. mußte am 23. Oktober 1908 während der Fahrt eines elektrischen Straßenbahnwagens eine Bleisicherung einsetzen. Bei dieser Tätigkeit, die er in gebückter Stellung ausführte, taumelte er plötzlich, fiel rücklings zu Boden und war tot. Die Witwe erblickte in diesem Vorgang einen Betriebsunfall. Denn während ihr Ehemann die Bleisicherung auswechselte, habe der Wagen unter Strom gestanden, der Tod sei daher infolge eines elektrischen Schlags eingetreten. Sie erhob für sich und ihr Kind Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Die Straßen- und Kleinbahn-Vereinsgenossenschaft wies die Ansprüche zurück: „Nach dem Sektionsprotokoll ist der Tod des Z. auf eine bei ihm schon längere Zeit bestandene schwere krankhafte Veränderung des Herzens und der Nieren zurückzuführen. Die Annahme, daß der Tod durch den elektrischen Strom herbeigeführt worden sei, hat sich als irrig erwiesen, da durch die angestellten Ermittlungen festgestellt worden ist, daß der betreffende Wagen zur Zeit, als die Bleisicherung auswechselte, stromlos und deshalb eine Verührung mit dem elektrischen Strom ausgeschlossen war. Ein Betriebsunfall liegt nicht vor, es handelt sich lediglich um den tödlichen Verlauf der erwähnten Krankheitserscheinungen.“

Gegen den Ablehnungsbescheid wurde beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Stadtkreis Berlin Verufung eingelegt. Namentlich wurde die Behauptung bestritten, daß der Wagen zur Zeit der Auswechslung der Bleisicherung nicht unter Strom gestanden hätte. Es wurden Zeugen benannt, die gesehen haben, daß die Kontaktstange an den Leitungsdraht gelegen hat. Das Schiedsgericht hörte einige Zeugen, nur einer behauptete, daß die Kontaktstange noch an dem Draht gelegen hatte während Z. an der Bleisicherung gearbeitet habe, und daß er dabei von dem elektrischen Strom getötet sein müsse.

Das Schiedsgericht wies indessen die Verufung zurück, da: wenn man die Ausführungen der Klägerin als richtig unterstellt, immer nur die Möglichkeit des Zusammenhanges des Todes ihres Ehemannes mit dem Vorgang vom 23. Oktober 1908 als dargetan gelten könnte. Eine Möglichkeit genügt indessen nicht zum Beweise einer Tatsache; gegen einen solchen Zusammenhang spricht die von dem Schaffner Jentich bekundete Tatsache, daß der Verstorbene, als er sich aus seiner Stellung erheben wollte, noch einen Schritt gemacht hat und dann erst zusammengebrochen ist. Wäre Z. von dem elektrischen Strom getroffen worden, so hätte er diese Bewegung unmöglich ausführen können, sondern wäre aus der gebückten Stellung vermutlich rücklings zu Boden geworfen worden. Im übrigen wird auf das Obduktionsprotokoll Bezug genommen, nach welchem der Tod durch die erwähnten Krankheitserscheinungen durchaus natürlich erscheint.

Gegen das Urteil des Schiedsgerichts wurde beim Reichsversicherungsamt recurriert. Die Angaben des

Zeugen Z. wurden bemängelt und auf Grund einer Reihe anderer Zeugenäußerungen mit den Tatsachen nicht im Einklang stehend bezeichnet. Das Reichsversicherungsamt hat einen umfangreichen Beweis erhoben. Ein Lokaltermin wurde abgehalten; ein ärztliches Obergutachten von Herrn Professor Dr. Z. und ein technisches Obergutachten vom Dozenten der technischen Hochschule in Charlottenburg Regierungsbaumeister M. G. wurde eingefordert. Im Verhandlungstermin am 15. Mai d. J. beschloß der erkennende Senat, den Termin zu vertagen, die Zeugen und den technischen Obergutachter vor dem erkennenden Senat selbst zu vernehmen. Im darauffolgenden Termin wurde, nachdem der technische Obergutachter sich geäußert und die Vertreter der Parteien ihre Plädoyers für und gegen die Annahme, daß der Tod durch den elektrischen Strom erfolgt sei — also ein Betriebsunfall vorliege — gehalten hatten, die Straßen- und Kleinbahnberufsgenossenschaft verurteilt, den Hinterbliebenen die gefekmäßige Entschädigung zu zahlen.

Aus der eingehenden und interessanten Urteilsbegründung des erkennenden Senats sei folgendes hier wiedergegeben.

Es heißt u. a.: „... Das Reichsversicherungsamt hat aber auf Grund der sehr eingehenden Verweiserhebungen die Ueberzeugung gewonnen, daß Z. beim Einsetzen der Sicherung von dem durch den Wagen laufenden elektrischen Strom getroffen und getötet worden ist. Diese Auffassung gründet sich im wesentlichen auf die Aussage des Kaufmanns St., welcher sowohl im Lokaltermin, wie auch in dem Verhandlungstermin vor dem Reichsversicherungsamt auf das bestimmteste erklärt hat, er habe, während Z. an der Sicherung arbeitete, ein- oder zweimaliges geringes Aufblitzen von austretenden Funken wahrgenommen. Der Zeuge hat den an der Sicherung arbeitenden Z. von der Vordschwelle des gegenüberliegenden Trottoirs aus in einer Entfernung von wenigen Metern beobachtet und hat auf mehrfache Vorhaltungen immer wieder erklärt, daß eine Täuschung in seinen Beobachtungen nicht möglich gewesen sei. Durch das Gutachten des Regierungsbaumeisters G. steht aber fest, daß ein solches Aufblitzen von Funken ein eindeutiger Beweis dafür ist, daß die Leitungen des Wagens bis zur Sicherung noch unter Spannung standen, oder wie man sagt, daß der Wagen noch „unter Strom“ war, und ferner, daß ein elektrischer Strom durch den Körper des Z. gegangen ist. Da das Zeugnis des St., der offenbar in keiner Weise an dem Ausgang des Prozesses interessiert ist, an sich zu Bedenken keinerlei Anlaß gibt, konnte eine Ausschaltung dieses Zeugnisses bei der Beurteilung der Sachlage nur dann in Frage kommen, wenn nach dem übrigen Ergebnis der Beweisaufnahme hätte angenommen werden müssen, daß tatsächlich zu der Zeit, als Z. an dem Wagen arbeitete, der Wagen nicht unter Strom stand, daß also die Beobachtungen des St. unrichtig gewesen sind. Diesen Nachweis hat die Beklagte dadurch zu führen versucht, daß sie eine Reihe von Zeugen beigebracht hat, welche bekunden sollten, daß zur Zeit, als Z. an dem Sicherungskasten arbeitete, die Kontaktstange, welche die Elektrizität von dem Leitungsdraht in den Wagen einführt, vom Leitungsdraht abgezogen gewesen sei. In solchem Falle hätte der Wagen nicht unter Strom gestanden, die Elektrizität hätte dem Z. nicht schädlich werden können, der Zeuge St. müßte sich hinsichtlich seiner Beobachtungen über das Aufblitzen von Funken im Irrtum befunden haben. Nun ist allerdings zuzugeben, daß mehrere Zeugen erklärt haben, die Kontaktstange

sei vom Draht abgezogen gewesen. Dem steht gegenüber einmal die Aussage des Zeugen W., der bestimmt bekundet hat, er habe von einem anderen Straßenbahnwagen, den er als Schaffner zu bedienen hatte, allerdings aus einer Entfernung von etwa 60 Metern deutlich gesehen, daß die Stange am Draht war, als J. an dem Sicherungskasten arbeitete. Es mag nun zweifelhaft sein, welche dieser Beobachtungen den Anspruch auf größeren Glauben verdient; vielleicht erklärt sich der Widerspruch zwischen dem Zeugen W., dessen Aussage sich übrigens in Übereinstimmung mit dem befindet, was nach dem Zeugnis des Sch. anfangs unter den Straßenbahnangestellten über die Sache gesprochen ist, einerseits und den übrigen Zeugen andererseits dadurch, daß die anderen Zeugen möglicherweise erst in dem Augenblick, als J. umgefallen war, nach der Kontaktstange gesehen haben, während W. nach seiner bestimmten Aussage gerade in dem Augenblick, als J. an der Sicherung arbeitete, die Stange am Draht liegend gesehen hat. Es mag sein, daß seinem in solchen Dingen durch seine Tätigkeit als Straßenbahn-Schaffner geschärften Auge die Erscheinung, daß während des Anliegens der Kontaktstange an dem Draht an der Sicherung gearbeitet wurde, sofort aufgefallen ist; die anderen Straßenbahnbeamten, bei denen allerdings eine gleichgeschärfte Beobachtungsgabe für solche Dinge vorauszusetzen ist, waren abgesehen von J. während des Arbeitens des J. an der Sicherung noch nicht an der Unfallstelle, ihre Befundung, daß die Stange nicht am Draht gewesen sei, wird sich somit mehr auf die Zeit bezogen haben, nachdem sich das Unglück bereits ereignet hatte. Was aber den Zeugen J. anbetrifft, so kann aus dessen Aussage ein strikter Beweis dafür, daß die Stange vom Draht abgezogen gewesen ist, nicht geführt werden, denn dieser Zeuge hat im Lokaltermin auf Vorhalt ausdrücklich erklärt, es sei immerhin möglich, daß J. nach dem Knall schnell vom Vorderperron heruntergesprungen ist und schon an der Sicherung gearbeitet habe, bevor es ihm — dem J. — möglich gewesen sei, die Stange abzugeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß J., als der Knall erfolgte, im Begriff war, von einem auf dem Vorderperron stehenden Fahrgast durch das Loch in der Tür zum Vorderperron das Fahrgeld einzufassen, und daß er bis zur Kontaktstange einen längeren Weg zurückzulegen hatte, als J. vom Vorderperron bis zum Sicherungskasten. Wenn sich aus allem auch aus den Beobachtungen der Zeugen nicht mit Sicherheit entnehmen läßt, daß die Stange in der Zeit, als J. am Sicherungskasten arbeitete, am Draht gelegen hat, so kann andererseits keineswegs als erwiesen angesehen werden, daß sie tatsächlich im Augenblick, als J. bei seiner Arbeit umfiel, abgezogen gewesen ist. Mithin spricht das übrige Beweisergebnis nicht gegen die Beobachtungen des Zeugen Str.

Aber selbst, wenn erwiesen worden wäre, daß die Stange abgezogen war, bevor J. mit seiner Arbeit begonnen hatte, so bleibt immer noch die Möglichkeit, daß trotzdem J. durch die Elektrizität des Wagens zu Tode gekommen ist. Denn es besteht die Möglichkeit, daß der sogenannte Trollhänger die bereits vom Draht abgezogene Stange nicht so fest gehalten hat, wie es nötig gewesen wäre zur Vermeidung einer Berührung von Stange und Draht. Daß auf diese Weise häufig die Kontaktstangen, nachdem sie abgezogen sind, wieder bis zu dem Draht empor-schnellen, haben mehrere von den Zeugen auf Grund ihrer als Straßenbahnangestellte gemachten Erfahrungen bekundet; es soll dies darauf zurückzuführen sein, daß die Schnur, welche die Kontaktstange fest-

hält, eingefettet wird, um gegen die Witterung widerstandsfähiger zu sein. Berücksichtigt man dieses, so lassen sich die Aussagen derjenigen Zeugen, welche bekundet haben, daß die Stange vom Draht abgezogen war, und die Aussagen des Zeugen W. und auch die Gespräche, die alsbald nach dem Unfall unter den Straßenbahnangestellten geführt sind, zwanglos miteinander vereinigen.

Endlich kommt auch noch folgendes in Betracht. Wie aus einer Nummer der „Amtlichen Mitteilungen“ der Großen Berliner Straßenbahn vom 19. Dezember 1908 hervorgeht, ist von der Direktion dieser Gesellschaft das Fahrpersonal darauf aufmerksam gemacht, es müsse beim Einsetzen einer Hauptsicherung die Kontaktstange so weit heruntergezogen werden, daß sie auch bei einem durch andere Wagen verursachten Schwanken der Oberleitung unter keinen Umständen mit dieser in Berührung kommen kann. Selbst also, wenn die Stange vor Beginn der Arbeit des J. vom Draht abgezogen war, und wenn auch der Trollhänger richtig funktionierte, so könnte immerhin durch ein Schwanken des Drahtes die Berührung zwischen Kontaktstange und Draht, wenn auch nur auf einen Augenblick, hergestellt sein, und diese kurze Berührung hätte genügt, den Wagen wieder unter Strom zu setzen.

Angeichts dieser mehrfachen Möglichkeiten, wie der verstorbene J. dem elektrischen Strom ausgesetzt gewesen sein kann, muß die bestimmte Befundung des Zeugen Str. über das Aufblitzen von Funken zu dem Nachweise genügen, daß tatsächlich der Verstorbene mit dem elektrischen Strom in Berührung gekommen ist. Trifft das aber zu, so besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß diese Berührung mit dem elektrischen Strom die Ursache für den plötzlichen Tod des J. gewesen ist. Zwar litt der Verunglückte an einem Herzleiden, welches die Möglichkeit zu einem plötzlichen Tode in sich schloß; aber bei dem unmittelbaren zeitigen Zusammenhang zwischen den Arbeiten an der vom elektrischen Strom berührten Sicherung und dem Tode hat das Reichsversicherungsamt unbedenklich als wahrscheinlicher angesehen, daß der Verunglückte durch den elektrischen Strom zu Tode gekommen ist, zumal nach dem Gutachten des Sachverständigen G. die Stärke des Stromes zur Tötung eines Menschen genügt, und andererseits es nicht erforderlich ist, zur Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen einem elektrischen Schlag und dem Tode, daß irgendwelche äußerliche oder durch die Sektion feststellbare Veränderungen in dem Körper des Getroffenen eintreten.“

Damit ist der Witwe die Hinterbliebenenrente zuerkannt worden.

Berlin.

G. Linf.

## Polizei, Justiz.

### Sind Tarifverträge Stempelsteuerpflichtig?

Diese Frage hat für die Gewerkschaften, soweit sie im preussischen Staatsgebiet Zweigvereine oder Zahlstellen besitzen, eine prinzipielle Bedeutung erlangt. Seit einigen Jahren sind wiederholt an Arbeiter- und Arbeitgeberverbände von den Zollbehörden Aufforderungen ergangen, die abgeschlossenen Tarifverträge mit einem Vertragsstempel von 3 Mk. zu versehen. Die Behörden stützen sich hierbei auf das preussische Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909.

Die für unseren Fall in Frage kommenden Bestimmungen lauten:

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden und die in der Tarifstelle 48 l.



erwähnten mündlichen Verträge unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben.

Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht dieses Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. . .

Stempelstelle 71, Ziffer 2. „Verträge über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt. Steuer- satz 3 Mt.“

Gegen die Stempelpflicht haben sich die Organisationen mit verschiedenen Mitteln und mit wechselndem Erfolg zu wehren gesucht.

Der Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe wandte sich an den Finanzminister. Dieser entschied am 17. Mai 1910, daß die Tarifverträge stempelpflichtig sind.

Die Begründung lautete:

„Der Vertrag erzeugt vermögensrechtliche Wirkungen. Denn im § 9 verpflichten sich die vertragschließenden Teile, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Vertrages einzusetzen, Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehung desselben nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch mit dem Vertrage ausbrechenden Sperren, Streiks und Ausferrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen würden zum Schadenersatz verpflichten, also rechtliche Folgen haben.“

Als 1910 ein neuer Vertrag für das Baugewerbe abgeschlossen war, in dem ausdrücklich vereinbart wurde, daß die Vertragsparteien während der Vertragsdauer die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche ausschließen, teilte der oben genannte Bund dem Finanzminister diese Tatsache mit und knüpfte daran die Hoffnung, daß nun für die neuen Verträge ein Grund zur Stempelung nicht mehr vorhanden sei.

Der Finanzminister beharrte in seiner Antwort auf die Stempelpflicht. Die angezogene Vereinbarung der Vertragsparteien sei nur im Hauptvertrage enthalten, woraus nicht hervorgehe, daß sie auch einen Teil des Ortsvertrages bilden.

Das Centralschiedsgericht entschied zwar auf Veranlassung des Bundes, daß diese in Frage stehende protokollarische Erklärung zu § 5 des Hauptvertrages einen Teil des Ortsvertrages bilde. Am 12. Juli 1911 antwortete der Finanzminister erneut, daß er auch jetzt keine Veranlassung habe, den frühesten Bescheid abzuändern.

Somit bleibt es nach dieser Entscheidung bei der Stempelpflicht.

Wanz anders verlief dagegen eine Anklage wegen Stempelsteuerhinterziehung, die gegen die Vertragsparteien für das Steinsebergewerbe in Hannover im Jahre 1909 eingeleitet wurde. Die Sache kam am 10. März 1909 vor dem Schöffengericht in Hannover zur Verhandlung.

Es entschied:

In der Strafsache gegen den Steinsebergesellen Heinrich Wolf und Genossen, wegen Stempelsteuerhinterziehung hat das Königliche Schöffengericht in Hannover in der Sitzung vom 10. März 1909 . . . für Recht erkannt . . .

die Angeklagten (folgen sechs Namen) werden von der Uebertretung des § 1 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in Verbindung mit Tarifstelle 71 Ziffer 2 freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

Gründe:

Die Verhandlung hat folgendes ergeben:

Zwischen der von verschiedenen Meistern und Unternehmern des Steinsebergewerbes und der bei ihnen beschäftigten Steinseber, Hammer und Hilfsarbeiter gewählten Lohnkommission, zu der auch die Angeklagten gehören, ist die in den anliegenden Akten des königlichen Hauptzollamts abschriftlich befindliche Lohnvereinbarung abgeschlossen. Ein Stempel ist zu der Umschrift nicht verwendet.

Die Stempelbehörde hält diese Vereinbarung nach § 1 des Stempelsteuergesetzes und Stelle 71 Ziffer 2 des Stempeltarifs als Vertrag über vermögensrechtliche Gegenstände für stempelpflichtig und hat gegen die Unterzeichner Ordnungstrafe verhängt. Gegen die bezügliche Strafverfügung haben die Angeklagten gerichtliche Entscheidung angerufen. Das Gericht hält die Lohnvereinbarung nicht für stempelpflichtig, weil seiner Ansicht nach ein Vertrag im juristischen Sinne überhaupt nicht vorliegt.

Allerdings ist in der Lohnvereinbarung eine Willenseinigung niedergelegt. Aber diese Willenseinigung hat weder den Zweck noch den Erfolg, unmittelbare Rechtswirkungen hervorzubringen. Dazu bedürfte es vielmehr noch einer weiteren Willensvereinigung des von den einzelnen Arbeitnehmern abzuschließenden Arbeitsvertrages, als dessen stillschweigender Inhalt dann die betreffenden Sätze des Lohntarifs anzusehen wären, während die Lohnvereinbarung allein weder Rechte noch Pflichten zu erzeugen imstande war.

Hierdurch waren die Angeklagten freizusprechen. gez. v. Clausbruch. Möder.

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein und die vierte Strafkammer des königlichen Landgerichts in Hannover hatte sich am 26. Mai 1909 aufs neue mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Die Berufung wurde verworfen mit der Begründung, daß die neue Hauptverhandlung zu demselben Ergebnis geführt habe, wie es im ersten Urteil niedergelegt ist.

Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

Ein dritter Fall kam im Bereich der Oberzoll- direktion Berlin zur vorläufigen Entscheidung. Die Ortsverwaltung Berlin des Deutschen Metallarbeiterverbandes führte durch ihren Rechtsbeistand gegen die Aufforderung, einen Tarifvertrag mit einem Steuerstempel zu versehen, Beschwerde.

Der Erfolg ist aus nachfolgendem ersichtlich:

Berlin NW. 40, den 11. August 1911,

Mt-Moabit 143/144.

Die Oberzolldirektion.

Nr. St. 5782.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 12. Juli — St. 4029, betr. Besteuerung des zwischen der Firma Sudifatis u. Co. hier und dem Deutschen Metallarbeiterverband, Ortsverwaltung Berlin, abgeschlossenen Tarifvertrages vom 15. Dezember 1910.

Der Vertrag würde, auch wenn er unterschrieben vollzogen wäre, mit Rücksicht auf seinen Inhalt nicht stempelpflichtig sein.

J. B.: Frijsbier.

Somit haben wir das schönste Durcheinander. Während der Finanzminister die Verträge für stempelsteuerepflichtig erklärt, weil sie vermögensrechtliche Wirkungen erzeugen, ist das hannoversche Landgericht vom Gegenteil überzeugt. Auch die Oberzolldirektion Berlin schließt sich den Ansichten, daß die Verträge nicht stempelpflichtig sind, an.